

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)

vom 6. Juni 1972 (Stand 1. Januar 2015)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 22. September 1970¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Anwendung von Art. 22^{ter}, 22^{quater} und 24^{sexies} der Bundesverfassung² sowie des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979³,

in Ausführung von Art. 31 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890^{4*} als Gesetz:⁵

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Planung in Gemeinde, Region und Kanton;
- b)* die baupolizeilichen Erfordernisse von Bauten und Anlagen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit, Hygiene, Energieverbrauch, Gestaltung und Umweltschutz;
- c) das baupolizeiliche Verfahren;
- d) baupolizeiliche und planerische Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.

1 ABl 1970, 1273.

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

3 SR 700.

4 nGS 25–61 (sGS 111.1, aufgehoben).

5 Abgekürzt BauG. nGS 8, 134; nGS 14–42; nGS 18–57; nGS 32–47. Vom Grossen Rat erlassen am 18. April 1972; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6. Juni 1972; soweit genehmigungsbedürftig vom Bundesrat genehmigt am 20. Oktober 1972; in Vollzug ab 1. August 1972.

731.1

Art. 2 *Allgemeine Zuständigkeit* a) *Gemeinden*

¹ Die Ortsplanung und die örtliche Baupolizei sind Sache der politischen Gemeinde. Diese ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich-rechtliche Bauvorschriften zu erlassen.

² Die übrigen betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts⁶ sind bei der Ortsplanung zur Vernehmlassung einzuladen.

³ In der Regionalplanung arbeiten die betroffenen Gemeinden und der Staat zusammen.

Art. 3 *b) Staat*

¹ Der Staat ist zuständig für die kantonale Planung und für die Koordination der Planungsmassnahmen unter den einzelnen Gemeinden sowie mit den angrenzenden Kantonen und mit dem Bund.

² In allen Belangen der Raumplanung und des öffentlichen Baurechts stehen dem Staat die Rechts- und die Ermessenskontrolle zu. Er wahrt den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinden bei der Orts- und Regionalplanung.*

Art. 3^{bis}* *Behandlungsfristen*

¹ Die Regierung setzt durch Verordnung Fristen für das Genehmigungsverfahren nach Art. 31 dieses Gesetzes sowie für alle zur Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen erforderlichen Verfahren fest und regelt deren Wirkung.

ZWEITER TEIL: PLANUNGSRECHT

(2.)

I. Ortsplanung

(2.1.)

Art. 4 *Aufgabe*

¹ Die politische Gemeinde stellt durch die Ortsplanung die zweckmässige Nutzung des Bodens sowie die geordnete Besiedlung und die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicher.

6 Art. 43 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

Art. 5* *Richtpläne*

¹ Die politische Gemeinde erstellt die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne, wie Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungspläne.

² Die Richtpläne sollen aufgrund des Bestehenden und des Voraussehbaren Aufschluss geben insbesondere über die wichtigsten Verkehrsanlagen, über die künftigen Bauzonen und die Landwirtschaftsgebiete, über die Anlagen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie über die Erholungsräume, die zu schützenden Landschaften, Natur- und Kulturobjekte.⁷ Wenn Gebiete durch Lawinen oder andere Elementarereignisse erfahrungsgemäss gefährdet sind, ist dies in den Richtplänen festzuhalten.*

³ Diese sind für die mit der Planung beauftragten Organe und Behörden wegleitend.

⁴ Der kantonale Richtplan und die genehmigten Regionalpläne werden berücksichtigt.*

Art. 6 *Rechtliche Massnahmen*
a) *im allgemeinen*

¹ Die Aufgaben der Ortsplanung werden durch den Erlass von Baureglementen, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie von Schutzverordnungen gelöst.

² Zur Verwirklichung der Planungsziele können nach Massgabe dieses Gesetzes insbesondere Bausperren verhängt sowie Landumlegungen oder Grenzbereinigungen durchgeführt werden.⁸

Art. 7 b) *Pflicht zum Erlass*

¹ Die politische Gemeinde ist verpflichtet, ein Baureglement mit dazugehörendem Zonenplan zu erlassen.

Art. 8 *Baureglement*

¹ Das Baureglement enthält unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde öffentlich-rechtliche Bauvorschriften.

⁷ Vgl. BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451, sowie eidG über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1; V betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern, sGS 271.51; NSV, sGS 671.1.

⁸ Art. 105 ff. dieses G.

731.1

Art. 9 *Zonenplan* *1. Inhalt*

¹ Der Zonenplan teilt das Gemeindegebiet in Teilgebiete verschiedener Nutzungsart und Nutzungsintensität sowie verschiedener Regelbauweise und Immissionstoleranz ein.

² Er besteht aus einer planerischen Darstellung und aus den dazugehörigen Bauvorschriften, die im Baureglement aufgestellt werden.

Art. 10 *2. Zonenarten* *a) im allgemeinen*

¹ Durch den Zonenplan können ausgedehnt werden:

- a) Wohnzonen;
- b) Wohn-Gewerbe-Zonen;
- c) Gewerbe-Industrie-Zonen;
- d) Industriezonen;
- e) Kernzonen;
- f) Kurzonen;
- f^{bis})* Weilerzonen;
- g) Grünzonen;
- h) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- h^{bis})* Intensiverholungszone;
- i) Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände;
- k) Landwirtschaftszonen;
- l)* übriges Gemeindegebiet.

Art. 11 *b) Wohnzonen*

¹ Wohnzonen umfassen Gebiete, die sich für Wohnzwecke und nichtstörende Gewerbebetriebe eignen. Sie sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten.

² Wohnzonen können insbesondere nach Gebäudeabmessungen, Geschosszahl, Ausnutzungsziffer und Überbauungsziffer unterteilt werden.

Art. 12 *c) Wohn-Gewerbe-Zonen*

¹ In Wohn-Gewerbe-Zonen sind neben Wohnbauten auch mässig störende Gewerbebetriebe zulässig.

Art. 13 d) *Gewerbe-Industrie-Zonen*

¹ Gewerbe-Industrie-Zonen sind für Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt, die zwar nur mässig stören, aber wegen der Grösse oder der Betriebsart nicht der Wohn-Gewerbe-Zone zuzuordnen sind.

² Wohnbauten für Betriebsinhaber und standortgebundenes Personal sind zulässig.*

Art. 14 e) *Industriezonen*

¹ In Industriezonen sind auch Industrie- und Gewerbebetriebe zulässig, die erhebliche Immissionen zur Folge haben oder ausserordentliche Baumasse aufweisen und deshalb in einer anderen Zone nicht zulässig sind. Die Anordnung von Schutzmassnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, bleibt vorbehalten.⁹

² Wohnbauten sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

Art. 15 f) *Kernzonen*

¹ Kernzonen umfassen bestehende oder neu zu schaffende Ortsteile mit zentrumsbildender Funktion.

² In Kernzonen sind öffentliche Gebäude und Wohnhäuser sowie gewerbliche Bauten, insbesondere Gaststätten und andere Dienstleistungsbetriebe zulässig, wenn sie sich gut in das Ortsbild einfügen und die Benützung nur mässig stört.

³ Für erhaltungswürdige Altstadtgebiete und Dorfkerne können besondere Schutzvorschriften erlassen werden.¹⁰

Art. 16 g) *Kurzonen*

¹ In Kur- und Fremdenverkehrsgebieten können Kurzonen ausgeschieden werden, wo nur Bauten und Anlagen zugelassen sind, die dem Kurbetrieb oder der Erholung dienen oder bei denen weder die äussere Erscheinung noch die Benützung den Kurbetrieb und die Erholung stören.

Art. 16^{bis}* g^{bis}) *Weilerzonen*

¹ Weilerzonen dienen der Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen. Sie sind zulässig, wenn sie im kantonalen Richtplan vorgesehen sind.

⁹ Vgl. Art. 6 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964, SR 822.11.

¹⁰ Vgl. Art. 99 und 101 dieses G.

731.1

² Die politische Gemeinde legt die zulässigen Nutzungen im Baureglement entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen fest.

Art. 17 *h) Grünzonen*

¹ Grünzonen umfassen Gebiete, die nicht überbaut werden dürfen. Sie dienen der:*

- a) Freihaltung von Flächen vor Überbauung, insbesondere zwecks Gliederung des Siedlungsgebietes;
- b) Erhaltung und Schaffung von Sport-, Park- und Erholungsanlagen;
- c) Erhaltung von Schutzgegenständen nach Art. 98 dieses Gesetzes;
- d) Sicherung von Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzzonen.

Im Zonenplan wird der Zweck der jeweiligen Grünzone bezeichnet.

² Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit der Zweck der Zone sie erfordert, unterirdische in den Fällen von Art. 17 Abs. 1 lit. a und b, wenn der Zweck der Zone nicht beeinträchtigt wird.*

³ Eingriffe in das Gelände und den Naturhaushalt sind nicht zulässig, wenn sie den Zweck der Zone beeinträchtigen.*

⁴ Wo der Zweck der Zone es erfordert, sind weitergehende Schutzmassnahmen nach Art. 99 Abs. 3 dieses Gesetzes zu erlassen. Werden Grünzonen zur Sicherung von Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, werden gleichzeitig die Schutzmassnahmen nach der Gesetzgebung über den Gewässerschutz getroffen.*

Art. 18 *i) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen*

¹ Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind für bestehende und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt.

Art. 18^{bis}* *ibis) Intensiverholungszone*

¹ Intensiverholungszone sind für eine intensive Nutzung des Bodens durch Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken bestimmt. Dem Zweck der Zone entsprechen insbesondere Sporthallen, grosse Hartplätze, Camping- und Zeltplätze sowie Reithallen und gewerbliche Pferdeställe.

Art. 19 *k) Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände*

¹ Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände dienen der Freihaltung von Gelände für die Ausübung des Skisportes.

Art. 20* l) Landwirtschaftszonen

¹ Die Zweckbestimmung der Landwirtschaftszonen richtet sich nach Bundesrecht.¹¹

² Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in den Landwirtschaftszonen richtet sich nach Bundesrecht¹² und nach kantonalem Recht.

³ Für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können Intensivlandwirtschaftszonen¹³ ausgeschieden werden. Der kantonale Richtplan legt die Grundsätze für die Ausscheidung fest.

Art. 21* m) übriges Gemeindegebiet

¹ Das übrige Gemeindegebiet umfasst das Gebiet, das für eine spätere bauliche Entwicklung oder nicht für eine bestimmte Nutzung vorgesehen ist. Es ist keine Bauzone.

² Bauten und Anlagen sind zugelassen, wenn sie in der Landwirtschaftszone zulässig sind und die planmässige bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht gestört wird.

Art. 22* Sondernutzungspläne
a) Überbauungsplan 1. Inhalt

¹ Der Überbauungsplan kann für ein engeres, bestimmt umgrenztes Gebiet, wie für ein Quartier, die Erschliessung und die besondere Bauweise ordnen.

² Er besteht aus einer planlichen Darstellung und aus den dazugehörigen Bauvorschriften.

Art. 23* 2. Arten

¹ Der Überbauungsplan kann:

- a) als Baulinienplan die Erschliessung regeln und die Bebaubarkeit mit Hilfe von Strassen- und Baulinien, Höhenangaben und Richtungspunkten begrenzen;
- b) als Überbauungsplan mit besonderen Vorschriften die besondere Bauweise, vor allem hinsichtlich der Baumasse und der Ausnützungsziffer regeln. Unter Beibehaltung der Zweckbestimmung der Zone kann von den allgemeinen Zonenvorschriften abgewichen werden.

11 Art. 16 des BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700.

12 Art. 16 a und Art. 24 des BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700.

13 Art. 16 und Art. 16 a des BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700.

Art. 24 3. Baulinie*

¹ Die Baulinie bezeichnet den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Strassen, Wegen, Plätzen und andern öffentlichen Verkehrsanlagen sowie gegenüber Gewässern, Wäldern und schützenswerten Landschaften.

² Die Baulinie gilt für künftige Bauten und Anlagen. An bestehenden Bauten und Anlagen im Bereich einer Baulinie dürfen nur die zum Unterhalt und zu einer zeitgemässen Erneuerung erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden. Weitergehende bauliche Änderungen können nur unter der Auflage bewilligt werden, dass eine im öffentlichen Interesse notwendig werdende Beseitigung keinen Anspruch auf Entschädigung des Mehrwertes gibt. Diese Auflage ist auf Anmeldung der zuständigen Behörde als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.¹⁴ Die Grundsätze zur Bemessung des nicht zu entschädigenden Mehrwertes sind in der Auflage festzusetzen.

³ Durch rückwärtige Baulinien kann das von Bauten und Anlagen freizuhaltende Hintergelände bestimmt werden.

⁴ Für einzelne Stockwerke und Unterkellerungen können unterschiedliche Baulinien festgelegt werden.

Art. 24^{bis} 4. Markierungslinien*

¹ Durch Markierungslinien werden die Lage und die höchstzulässige horizontale Ausdehnung von Bauten und Anlagen festgelegt.

² Markierungslinien gehen unter Vorbehalt einer anderen Regelung im Überbauungsplan den Abstandsvorschriften vor. Soweit Markierungslinien die Funktion des Grenzabstandes übernehmen, gilt Art. 56 Abs. 4 dieses Gesetzes sachgemäss.

Art. 25 5. Höhenangaben*

¹ Die Höhenlage der Bauten und Anlagen ist durch Höhenangaben zu bezeichnen mit Hilfe von Niveaulinien längs den Achsen von Strassen oder mit Hilfe von Niveaupunkten, welche die Höhe des Schwerpunktes des Gebäudegrundrisses auf dem gewachsenen Boden bestimmen.

Art. 26 6. Richtungspunkte*

¹ Durch Richtungspunkte werden Stellen festgelegt, zwischen denen ein Streifen von vorgeschriebener Breite derart von Bauten freizuhalten ist, dass zwischen diesen Punkten eine Verkehrsverbindung in möglichst direkter Linienführung geführt werden kann.

¹⁴ Vgl. Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 108 ff. EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

Art. 27* 7. Mehrausnützung

¹ Durch einen Überbauungsplan darf eine Mehrausnützung gewährt werden, wenn ein besseres Projekt als nach zonengemässer Überbauung verwirklicht wird, die Grösse des Grundstückes dies rechtfertigt und die Interessen der Nachbarn nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Art. 28* b) Gestaltungsplan

¹ Zur Erreichung einer Gesamtüberbauung mit städtebaulich vorzüglicher Gestaltung kann die politische Gemeinde mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümer im Plangebiet Gestaltungspläne erstellen, welche die Überbauung einer oder mehrerer Parzellen projektmässig bis in Einzelheiten, beispielsweise durch Festlegung des Grundrisses, regeln. Dabei kann vom Zonen- oder Überbauungsplan abgewichen werden.

² Gestaltungspläne können gegen den Willen einzelner Grundeigentümer verfügt werden, wenn ein erhebliches städtebauliches Interesse vorliegt und mindestens drei Viertel der betroffenen Grundeigentümer, die gleichzeitig mindestens drei Viertel des amtlichen Verkehrswertes des erfassten Grundeigentums vertreten, bei Erlass durch den Gemeinderat schriftlich zustimmen.

³ Die Regierung kann der politischen Gemeinde oder zustimmenden privaten Grundeigentümern gegenüber jenen, die sich an der Verwirklichung des Gestaltungsplanes nicht beteiligen wollen, das Enteignungsrecht¹⁵ gewähren.

⁴ Vor der Gewährung des Enteignungsrechtes setzt die Regierung den von der allfälligen Enteignung betroffenen Grundeigentümern eine Frist von vierzehn Tagen, innert der sie die Erklärung abgeben können, dass sie sich an der Verwirklichung des Gestaltungsplanes beteiligen.

Art. 28^{bis}* c) Deponieplan
1. Inhalt

¹ Deponien und Ablagerungen von Aushub- und Abraummateriel werden aufgrund eines Deponieplans bewilligt. Ablagerungen von Aushub- und Abraummaterial von geringem Umfang und kurzer Dauer werden ohne Deponieplan bewilligt, wenn eine befriedigende Endgestaltung sichergestellt ist.

² Der Plan ordnet:

- a) bei Deponien den Deponietyp nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle;
- b) das Deponie- oder Ablagerungsvolumen;
- c) die Etappierung;

¹⁵ EntG, sGS 735.1.

731.1

- d) die Endgestaltung des Geländes;
- e) die Erschliessung.

³ Er kann mit einem Abbauplan nach Art. 28^{quater} dieses Gesetzes vereinigt werden.

⁴ Für bestehende Deponien und Ablagerungen von Aushub- und Abraummateriel können Deponiepläne erlassen werden.

Art. 28^{ter} 2. Erlass durch den Staat*

¹ Deponiepläne für Deponien von regionaler oder kantonaler Bedeutung können vom zuständigen Departement nach Anhören der Standortgemeinde erlassen werden.

² Für das Verfahren sind Art. 29, 29bis, 30^{bis} und 32 dieses Gesetzes sachgemäss anwendbar.

³ Der Standortgemeinde stehen im Planauflageverfahren nach diesem Gesetz die Rechtsmittel zu.

Art. 28^{quater} d) Abbauplan*

¹ Kies- und Lehmgruben sowie Steinbrüche werden aufgrund eines Abbauplans bewilligt. Der Plan ordnet den Abbau und in den Grundzügen die Endgestaltung.

² Abbauten von geringem Umfang und kurzer Dauer werden ohne Abbauplan bewilligt, wenn eine befriedigende Endgestaltung sichergestellt ist.

³ Für bestehende Gruben und Steinbrüche können Abbaupläne erlassen werden.

Art. 28^{quinquies} e) Verhältnis zur Baubewilligung*

¹ Deponie- und Abbaupläne gelten als Baubewilligung, wenn:

- a) sie das Projekt gleich detailliert festlegen wie eine Baubewilligung;
- b) bei Planerlass die Verfahrensvorschriften des ordentlichen Verfahrens nach Art. 81 und 82 dieses Gesetzes eingehalten werden, soweit diese über die Vorschriften von Art. 29 dieses Gesetzes hinausgehen; in der amtlichen Bekanntmachung sowie in der Anzeige an die Anstösser wird darauf hingewiesen, dass der Plan als Baubewilligung gilt.

Art. 28^{sexies} f) Kosten*

¹ An die Kosten von Überbauungs- und Gestaltungsplänen kann die politische Gemeinde von den Eigentümern der einbezogenen Grundstücke Beiträge erheben. Diese bemessen sich nach den Vorteilen, die den Eigentümern aus den Plänen entstehen.

² Die Kosten von Deponie- und Abbauplänen werden vom Inhaber der Deponie oder der Abbaustelle getragen.

³ Die Kostenverteilung wird durch Verfügung oder Vereinbarung geregelt.

Art. 28^{septies} Mischung von Nutzungsarten*

¹ Zur Erhaltung oder Förderung von Orts- und Quartierzentren sowie von Wohngebieten kann die politische Gemeinde im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen für umgrenzte Gebiete oder einzelne Zonen Vorschriften über das zulässige Mass und die örtliche Verwirklichung der verschiedenen Nutzungsarten erlassen. Die Verwirklichung einer Nutzungsart kann durch Lockerung baupolizeilicher Vorschriften gefördert werden.

Art. 28^{octies} Zonen für bestimmte Nutzungsarten*

¹ Fällt die Zuweisung eines Gebietes zu einer Zone nur für bestimmte Nutzungen in Betracht, kann die politische Gemeinde im Zonenplan für das betreffende Gebiet die zulässigen Nutzungen im Rahmen des Zonenzwecks festlegen.

Art. 28^{novies} Erstwohnungsanteil*

¹ Im Interesse eines genügenden Wohnungsangebotes für die ansässige Bevölkerung kann die politische Gemeinde im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen Vorschriften erlassen, wonach in Kern-, Wohn- und Wohn-Gewerbe-Zonen oder Teilen davon ein Mindestanteil an Erstwohnungen erstellt oder erhalten wird. Als Erstwohnungen gelten Wohnungen, die von natürlichen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der betreffenden politischen Gemeinde bewohnt werden.

Art. 29 Verfahren*
a) Auflage

¹ Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

² Bei Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbauplänen werden die Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie die Anstösser durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt. Anstösser im Sinn dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 Meter vom Plangebiet entfernt ist.

731.1

Art. 29^{bis}* b) Einsprache

¹ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist bei der zuständigen Gemeindebehörde Einsprache erheben.

Art. 30* c) Referendum

¹ Zonenplan und Baureglement unterstehen dem fakultativen Referendum. Auf das Referendumsverfahren kann verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen werden, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt werden.

² Das Referendumsverfahren wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.

³ Der Entscheid der Bürgerschaft wird unter Eröffnung einer Rekursfrist von vierzehn Tagen amtlich bekanntgemacht¹⁶ und den Einsprechern durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Art. 30^{bis}* d) Rekurs

¹ Mit Rekurs können weitergezogen werden:

- a) Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde über Ablehnung eines Begehrens nach Art. 33 dieses Gesetzes;
- b) Einspracheentscheide der zuständigen Gemeindebehörde, wenn kein Referendumsverfahren durchgeführt wird;
- c) zustimmende Entscheide der Bürgerschaft, wenn der Rekurrent im Auflageverfahren Einsprache erhoben hat;
- d) ablehnende Entscheide der Bürgerschaft, wenn eine Verletzung des Anspruchs nach Art. 33 dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

Art. 31* e) Genehmigung

¹ Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

² Verfügungen des zuständigen Departementes können mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

¹⁶ Art. 7 GG, sGS 151.2.

Art. 32 f) Änderung*

¹ Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen werden geändert oder aufgehoben, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen sind. Art. 29 bis 31 dieses Gesetzes finden sachgemässe Anwendung.

² Bei der Änderung oder Aufhebung von Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbauplänen kann auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen werden, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt werden.

*Art. 33 g) Anspruch auf Überprüfung und Änderung**

¹ Der Grundeigentümer kann nach Ablauf von zehn Jahren seit Rechtsgültigkeit die Überprüfung von Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbauplänen sowie von Schutzverordnungen verlangen. Bei Deponie- und Abbauplänen steht der Anspruch auch dem Inhaber der Deponie oder Abbaustelle zu.*

² Anspruch auf Aufhebung oder Änderung besteht, wenn:*

- a) die Voraussetzungen nach Art. 32 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt sind;
- b) der Zweck des Erlasses nicht erreicht wird und dem Grundeigentümer unzumutbare Nachteile erwachsen.

³ Art. 29 bis 31 dieses Gesetzes finden sachgemässe Anwendung.

Art. 34 Wirkung*

¹ Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen sind für jedermann verbindlich.

² Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne können befristet werden.

II. Regionalplanung

(2.2.)

Art. 35 Zweck

¹ Durch die Regionalplanung werden planerische Richtlinien für ein mehrere Gemeinden umfassendes Gebiet erarbeitet.

² Die Regionalplanung obliegt den politischen Gemeinden unter Mitwirkung des Kantons.

Art. 36 *Träger*

¹ Für die Regionalplanung schliessen sich politische Gemeinden zusammen.

² Die organisatorischen Erlasse, in denen insbesondere die Organe, ihre Bestellung und Kompetenzen sowie die finanziellen Beziehungen zwischen dem Träger der Regionalplanung und den angeschlossenen Gemeinden zu regeln sind, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes¹⁷.*

Art. 37 *Mitwirkungspflicht*

¹ Erfordert die zweckmässige Durchführung der Regionalplanung das Mitwirken einer politischen Gemeinde, die dem Träger nicht beitreten will, so kann die Regierung nach Anhören des Gemeinderates die Mitwirkung verfügen.*

Art. 38 *Regionalpläne*
a) *Inhalt*

¹ Die Regionalpläne enthalten aufgrund des Bestehenden und des Vorausschbaren und nach Absprache mit den Nachbarregionen namentlich folgende Planungselemente von regionaler Bedeutung:

- a) Verkehrsanlagen;
- b) Übersicht über die verschiedenen Nutzungsgebiete, vor allem über die Auscheidung von Wohn-, Industrie- und Landwirtschaftsgebieten;
- c) Fremdenverkehrsgebiete;
- d) öffentliche Bauten und Anlagen;
- e) Grünflächen, Erholungs- und Schutzgebiete;
- f) Wasser- und Energieversorgung;
- g)* Abwasser- und Abfallbeseitigung.

² Sie zeigen:*

- 1. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;¹⁸
- 2. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.¹⁹

Art. 39 *b) Erlass und Genehmigung*

¹ Das durch die organisatorischen Erlasse des Trägers der Regionalplanung bestimmte Organ erlässt die Regionalpläne. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung.*

17 Baudepartement; Art. 25 lit. a^{bis} GeschR, sGS 141.3.

18 Vgl. Art. 8 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700

19 Vgl. Art. 8 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

² Vor der Genehmigung hört die Regierung den Gemeinderat der beteiligten Gemeinden an.*

Art. 40 c) Wirkung

¹ Die Regionalpläne sind für die kantonale Planung und die Ortsplanung begleitend.*

² Wenn ein entscheidendes Gemeinschaftsinteresse der Region vorliegt, kann die Regierung eine politische Gemeinde verpflichten, das Baureglement, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie Schutzverordnungen genehmigten Regionalplänen anzupassen. Bei der Anpassung wird das Verfahren nach Art. 29 bis 31 dieses Gesetzes durchgeführt.*

III. Kantonale Planung²⁰

(2.3.)

Art. 41 Förderung der Orts- und Regionalplanung

¹ Der Staat fördert die Orts- und Regionalplanung durch Koordinierung und Beratung.

² Die politischen Gemeinden stellen zu diesem Zweck dem Staat die Grundlagen der Orts- und Regionalplanung zur Verfügung.

Art. 42 Kantonaler Richtplan
a) Inhalt*

¹ Der Staat erstellt die Grundlagen und den kantonalen Richtplan nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung²¹.

Art. 43 b) Erlass*

¹ Die Regierung erlässt den kantonalen Richtplan.

² Vor Erlass werden die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der betroffenen Regionen angehört.

Art. 44 c) Wirkung*

¹ Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

² Die Regierung kann die Anpassung von Regional- und Ortsplanungen verlangen. Bei der Anpassung wird das Verfahren nach Art. 29 bis 31 dieses Gesetzes durchgeführt.

20 V über die kantonale Raumplanung, sGS 731.11.

21 BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

731.1

Art. 45 *Planungsamt*

¹ Der Staat unterhält ein kantonales Planungsamt²². Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:

- a) die Beratung der Gemeinden in Ortsplanungsfragen;
- b) die Beratung und die Mitwirkung bei Regionalplanungen;
- c)* die Bearbeitung der Grundlagen der kantonalen Planung und die Vorbereitung des kantonalen Richtplans;
- d) die Bearbeitung besonderer kantonomer Planungsaufgaben;
- e) die Prüfung und die Antragsstellung im Genehmigungsverfahren;
- f) die Mitwirkung im Baurekursverfahren.

IV. Staatsbeiträge

(2.4.)

Art. 46* ...

Art. 47* *Regionalplanung*

¹ Der Staat gewährt an die Kosten von Regionalplanungen Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Massgebend für die Bemessung der Beiträge sind das Bedürfnis an der Planung und deren Zweckmässigkeit sowie das Interesse des Staates.

Art. 48* *Anrechenbare Kosten*

¹ Als anrechenbar gelten die Kosten für das Beschaffen planerischer Grundlagen und für das Aufstellen der Regionalplanungen. Vollzugsmassnahmen sind nicht beitragsberechtigt.

DRITTER TEIL: BAUPOLIZEIRECHT

(3.)

I. Bauvoraussetzungen und Beschaffenheit der Bauten

(3.1.)

Art. 49 *Erschliessung* a) *Baureife*

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur auf erschlossenem Land errichtet oder geändert werden.^{23*}

²² Art. 6 ff. der V über die kantonale Raumplanung, sGS 731.11.

²³ Vgl. Art. 19 Abs. 1 und Art. 22 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

² Land ist erschlossen:*

- a) wenn es über hinreichende Zu- und Wegfahrten verfügt;
- b)* wenn die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser und Energie sowie die Abwasser- und die Abfallbeseitigung nach der Gesetzgebung über den Gewässer- und den Umweltschutz gewährleistet sind.

Art. 50 b) Planung und Durchführung*

¹ Die politische Gemeinde ist verpflichtet, die Erschliessung der Bauzonen vorausschauend zu planen. Diese ist nach Bedarf und zeitgerecht, wenn nötig in Etappen, durchzuführen.²⁴ Sie erstellt zu diesem Zweck ein Erschliessungsprogramm.*

² Sie kann Grundeigentümer ermächtigen, öffentliche Erschliessungsanlagen nach genehmigten Plänen vorläufig auf eigene Rechnung zu erstellen, soweit dadurch die planmässige bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht gestört wird.²⁵ Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

³ Die politische Gemeinde ist nicht verpflichtet, sich an den Kosten der Erschliessung eines Gebietes zu beteiligen, das überwiegend der Erstellung von Ferienhäusern, Ferien- und Zweitwohnungen dient.

⁴ Der Inhaber einer Deponie von regionaler oder kantonaler Bedeutung, für die der Deponieplan vom zuständigen Departement erlassen wurde, ist berechtigt, die Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und an das übergeordnete Netz anzuschliessen.*

Art. 51 c) Beiträge*

¹ Die Gemeinden erheben vom Grundeigentümer im Rahmen des ihm zukommenden Sondervorteils Beiträge an die Erschliessung.

² Sie können zur Abgeltung von Sondervorteilen Beiträge an andere öffentliche Werke zur Ausstattung umgrenzter Gebiete erheben, insbesondere an Kinderspielflächen, Grün- und Parkanlagen sowie Parkplätze.

³ Beitragspflicht, Bemessung und Verteilung der Beiträge sowie das Verfahren der Einschätzung und der Erhebung werden in Reglementen, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen geregelt.

⁴ Beiträge an Erschliessung und Ausstattung umgrenzter Gebiete können aufgrund von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen gesamthaft erhoben werden.

24 Vgl. Art. 19 Abs. 2 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

25 Vgl. Art. 19 Abs. 3 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700; Art. 18 StrG, sGS 732.1.

731.1

⁵ Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach Strassengesetz²⁶ durchgeführt, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.*

Art. 51^{bis}* ...

Art. 51^{ter}* ...

Art. 52 *Gestaltung der Bauten*
 a) Sicherheit

¹ Bauten und Anlagen haben sowohl während der Erstellung als auch während der Dauer des Bestandes gemäss den Regeln der Baukunde den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

Art. 53 *b) Hygiene*

¹ Bauten und Anlagen müssen den gesundheitspolizeilichen Erfordernissen entsprechen, namentlich in bezug auf sanitäre Einrichtung, Raum- und Fenstergrösse, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit und Lärmschutz.*

² Die Gemeinde ist verpflichtet, im Baureglement die entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

³ Sie kann zum Schutz von Wohnbauten gegen Lärm in Überbauungs- und Gestaltungsplänen besondere Vorschriften über Anordnung und Gestaltung der Bauten erlassen.*

Art. 53^{bis}* ...

Art. 53^{ter}* ...

Art. 54* ...

Art. 55* *Rücksicht auf Behinderte und Betagte*
 1. Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

¹ Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, wie Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler und Heime, Kirchen, Verkehrsanlagen sowie Kultur- und Sportanlagen, werden so gestaltet, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benützbar sind.

26 sGS 732.1.

² Für Motorfahrzeuge von Behinderten wird eine angemessene Zahl von Abstellplätzen mit den notwendigen Umsteigeflächen und mit rollstuhlgängigem Zugang zum Gebäude erstellt.

³ Die Anforderungen gelten bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen für die umgebauten oder erweiterten Teile.

Art. 55^{bis} 2. Wohnungsbau*

¹ Neue Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohnungen:

- a) weisen einen rollstuhlgängigen Zugang auf;
- b) werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreiten sowie des Zugangs zu den einzelnen Wohnungen so gestaltet, dass die Wohnungen im Bedarfsfall den Bedürfnissen körperlich Behinderter und Betagter angepasst werden können.

² Der Zugang zu den einzelnen Wohnungen ist so gestaltet, dass wenigstens der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts möglich ist.

³ Die Anforderungen gelten bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen für die umgebauten oder erweiterten Teile.

Art. 55^{ter} 3. Ausnahmen*

¹ Auf Massnahmen nach Art. 55 und 55^{bis} dieses Gesetzes kann verzichtet werden, wenn unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen. Erleichterungen können insbesondere bei Umbauten und Erweiterungen gewährt werden.

Art. 56 Abstände und Grösse der Bauten* *1. Grenzabstand*

¹ Der Grenzabstand von Gebäuden ist die kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Grenze, wobei im Grundriss gemessen wird.

² Im Baureglement und gegebenenfalls in den Überbauungsplänen ist der Grenzabstand festzulegen. Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Parzellen verteilt werden, wenn der Nachbar sich schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstandes verpflichtet. Die zuständige Gemeindebehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.²⁷

²⁷ Vgl. Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 108 Ziff. 4 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

³ Soll ein überbautes Grundstück geteilt werden, benachrichtigt das Grundbuchamt die zuständige Gemeindebehörde. Wird durch die neue Grundstücksgrenze der vorgeschriebene Grenzabstand bestehender Gebäude nicht gewahrt, kann die zuständige Gemeindebehörde zulasten des abgetrennten Grundstücks eine erweiterte Grenzabstandsverpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung verfügen und sie im Grundbuch anmerken lassen.

⁴ Unterirdische Bauten können bis zur Grenze gestellt werden, wenn dadurch schutzwürdige Interessen der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben die festgelegten Baulinien und die Bestimmungen der Gesetzgebung über das Strassenwesen²⁸.

Art. 57 2. Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden.

² Im Baureglement und gegebenenfalls in den Überbauungsplänen ist die Grösse der Gebäudeabstände festzulegen. Fehlen solche Vorschriften, so ist der Gebäudeabstand gleich der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände.

³ Steht auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem geltenden Grenzabstand und stehen nicht wichtige Interessen entgegen, genügt anstelle des Gebäudeabstandes die Einhaltung des Grenzabstandes.

⁴ Der Gebäudeabstand ist auch zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück einzuhalten.

⁵ Die Gebäudeabstände der Feuerschutzgesetzgebung²⁹ bleiben vorbehalten.

Art. 58 3. Waldabstand*

¹ Gegenüber Wäldern gilt ab Stockgrenze ein Mindestabstand von:

- a) 5 Meter für Strassen; kein Abstand gilt für leicht befestigte Naturstrassen, die ohne Aushub erstellt werden;
- b) 15 Meter für alle übrigen Bauten und Anlagen.

² Wo rechtskräftige Waldgrenzen bestehen, ist für die Bemessung des Waldabstandes die für die Festlegung der Waldgrenzen aufgenommene Stockgrenze massgebend.

²⁸ Art. 100 ff. StrG, sGS 732.1.

²⁹ Art. 11, 12 und 15 FSG, sGS 871.1; RRB über die Allgemeinverbindlicherklärung von Feuerschutzvorschriften, sGS 871.14.

³ Wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, können für Bauten und Anlagen nach Art. 58 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes in Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- oder Abbauplänen andere Mindestabstände, jedoch nicht weniger als ein Abstand von 10 Meter festgelegt werden. Bei der Beurteilung der örtlichen Verhältnisse wird der Lage und der zu erwartenden Höhe des Bestandes Rechnung getragen.

Art. 59 4. Gewässerabstand

¹ Für Bauten und Anlagen gilt gegenüber Seen und Flüssen ein Mindestabstand von 25 Meter, gegenüber Bächen von 10 Meter und innerhalb der Bauzonen gegenüber Bächen mit einem mittleren Gerinnequerschnitt unter 0,2 m² von 4 Meter. Der Abstand wird bei Seen ab mittlerem Sommerwasserstand, bei den übrigen Gewässern ab Schnittpunkt des mittleren Wasserstandes mit der Uferböschung gemessen.*

² Die Gemeinde ist befugt, für weitere Gewässer, wie Weiher und eingedolte Gewässer, Mindestabstände vorzuschreiben. Im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzonen legt sie gegenüber eingedolten Gewässern angemessene Mindestabstände zur Gewährleistung des Unterhalts und, wo dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich ist, der späteren Offenlegung des Gewässers fest. Für die Offenlegung von Gewässern können die Mindestabstände nach Art. 59 Abs. 1 dieses Gesetzes unterschritten werden.*

³ Flüsse im Sinn von Abs. 1 sind:*

- a) Rhein;
- b) Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen;
- c) Seez ab Brücke Runggolina in Mels;
- d) Linth;
- e) Thur ab Brücke Au in Ebnet-Kappel;
- f) Sitter.

⁴ Von der Einhaltung des Gewässerabstandes ausgenommen sind:*

- a) öffentliche Strassen;
- b) Bauten und Anlagen, soweit es ihre Zweckbestimmung erfordert.

⁵ Im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen können andere Mindestabstände festgelegt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen. In hochwasser- und erosionsgefährdeten Bereichen legt die Gemeinde grössere Mindestabstände fest.*

731.1

Art. 60 5. Gebäudehöhe

¹ Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassadenmitte.

² Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des Gebäudegrundrisses auf dem gewachsenen Boden.

Art. 61 6. Ausnützungsziffer a) Begriff

¹ Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen zur anrechenbaren Parzellenfläche.

² Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen die nutzbaren Geschossflächen einschliesslich Gänge, Treppenhäuser und Mauerquerschnitte. Nicht angerechnet werden:*

- a) Aussenwandquerschnitte;
- b) Keller-, Estrich- und nichtgewerbliche Einstellräume;
- c) offene Dachterrassen und Balkone;
- d) Wintergärten sowie verglaste Dachterrassen und Balkone bis zu einer Fläche von 20 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen;
- e) Gemeinschaftsräume in Mehrfamilienhäusern;
- f) nutzbare Flächen im Dachgeschoss unter einer lichten Höhe von 1,5 Meter;
- g) unterirdische gewerbliche Lagerräume;
- h) Liftschächte.

³ Als anrechenbare Parzellenfläche gilt die von der Baueingabe erfasste Parzellenfläche innerhalb vermarkter Grenzen, soweit sie nicht bereits früher zur Ausnützung eingerechnet worden ist. Wird für Bau oder Korrektur öffentlicher Strassen und Trottoirs Boden abgetreten, so kann dieser zur anrechenbaren Parzellenfläche gerechnet werden.*

⁴ ...*

Art. 62* *b) Teilung eines überbauten Grundstücks*

¹ Soll ein ganz oder teilweise überbautes Grundstück geteilt werden, so benachrichtigt das Grundbuchamt die zuständige Gemeindebehörde. Wird die Ausnützung durch die Teilung auf ein anderes Grundstück verlagert, so stellt die zuständige Gemeindebehörde durch Verfügung fest, in welchem Mass dieses Grundstück bereits in die Berechnung der Ausnutzungsziffer einbezogen worden ist. Die Vorbelastung der Ausnützung ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.³⁰

Art. 63* *c) Inanspruchnahme anderer Grundstücke*

¹ Die Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken zur Berechnung der Ausnutzungsziffer ist ausnahmsweise zulässig, wenn die betroffenen Grundeigentümer sich schriftlich zu einem Verzicht auf die spätere Überbauung verpflichten. Die zuständige Gemeindebehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.³¹

Art. 63^{bis}* *6bis. Baumassenziffer*

¹ Die Baumassenziffer ist die Verhältniszahl des anrechenbaren umbauten Raumes zur anrechenbaren Parzellenfläche.

² Als anrechenbarer umbauter Raum gilt das gesamte Bauvolumen im Aussenmass, das über einer durch den Niveaupunkt verlaufenden horizontalen Ebene liegt. Angerechnet werden auch überdeckte Terrassen und offene Erdgeschosshallen sowie einspringende Bauteile wie Nischen und Loggien. Nicht angerechnet werden:

- a) offene vorspringende Balkone;
- b) Vordächer;
- c) Dachaufbauten wie Gauben, Lukarnen, Liftaufbauten und dergleichen;
- d) technisch bedingte Bauteile wie Kamine, Lüftungsrohre und dergleichen.

³ Die anrechenbare Parzellenfläche berechnet sich nach Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.

⁴ Bei der Teilung eines überbauten Grundstückes findet Art. 62 dieses Gesetzes sachgemässe Anwendung. Die Inanspruchnahme anderer Grundstücke richtet sich sachgemäss nach Art. 63 dieses Gesetzes.

30 Vgl. Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

31 Vgl. Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

731.1

Art. 64* 7. Überbauungsziffer

¹ Die Überbauungsziffer ist die Verhältniszahl der Gebäudegrundfläche zur anrechenbaren Parzellenfläche.

² Die anrechenbare Parzellenfläche berechnet sich nach Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.

³ Bei der Teilung eines überbauten Grundstückes findet Art. 62 dieses Gesetzes sachgemässe Anwendung. Die Inanspruchnahme anderer Grundstücke richtet sich sachgemäss nach Art. 63 dieses Gesetzes.

Art. 65 8. Mehrlängenzuschlag

¹ Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrösserung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge.

² Bei versetzten, geschweiften oder schief zur Grenze stehenden Bauteilen kann ein Flächenausgleich erfolgen. Dabei darf der Mehrlängenzuschlag teilweise unterschritten werden, wenn die dem Gebäude senkrecht vorgelagerte Grundstücksfläche der sich aus dem Mehrlängenzuschlag ergebenden Freifläche entspricht.

Art. 66 9. Mehrhöhenzuschlag

¹ Der Mehrhöhenzuschlag entspricht der Vergrösserung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer bestimmten Gebäudehöhe oder Geschosszahl.

Art. 67 10. Subsidiäre Regelung

¹ Wenn weder Baureglement noch Überbauungs- oder Gestaltungsplan die äussere Erscheinungsform von Bauten und Anlagen regeln, so gelten folgende Vorschriften:³²

- a) Grenzabstand: 6 m
- b) Gebäudeabstand: 12 m
- c) Gebäudehöhe: 8 m
- d) Firsthöhe: 12 m
- e) Gebäudelänge: 25 m
- f) Gebäudetiefe: 12 m
- g) Ausnutzungsziffer: 0,5

³² Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Darstellung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

² Von diesen Vorschriften kann abgewichen werden, wenn die Bauten und Anlagen der Land- oder der Forstwirtschaft dienen und wenn ihre Zweckbestimmung es erfordert.

Art. 68 11. Höhere Häuser*

¹ Höhere Häuser sind Bauten mit sechs und mehr Geschossen oder mit mehr als 20 Meter Gebäudehöhe. Sie sind in andern als Industriezonen nur gestützt auf Überbauungs- oder Gestaltungspläne zulässig.

Art. 69 12. Hochhäuser

¹ Hochhäuser sind Bauten mit mehr als acht Vollgeschossen oder mit mehr als 25 Meter Gebäudehöhe.*

² Die Zulassung eines oder mehrerer Hochhäuser setzt einen besonders geeigneten Standort und eine der Grösse des Bauvorhabens entsprechende architektonische Gestaltung voraus. Die Interessen der Nachbarn dürfen nicht übermässig beeinträchtigt werden.

³ Für die Bemessung der Gebäude- und Grenzabstände ist der auf die umliegenden Gebäude und Parzellen fallende Dauerschatten massgebend, der am mittleren Sommertag nicht mehr als drei Stunden und am mittleren Wintertag nicht mehr als zwei Stunden betragen darf.

⁴ Abs. 3 dieser Bestimmung findet keine Anwendung:*

- a) innerhalb von Industrie- und Gewerbe-Industrie-Zonen;
- b) gegenüber Grünzonen und Landwirtschaftszonen;
- c) gegenüber übrigen Gemeindegebiet, soweit dieses nicht für eine spätere bauliche Entwicklung, ausgenommen als Industrie- oder Gewerbe-Industrie-Zone, vorgesehen ist.

⁵ Hochhäuser in andern als Industriezonen sind nur aufgrund von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen zulässig.*

Art. 69^{bis}* 13. Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung

¹ Bauten und Anlagen, die sich wegen ihrer Grösse oder Bedeutung auf die Siedlungs-, Verkehrs- oder Versorgungsstruktur umliegender Gemeinden erheblich auswirken, insbesondere Einkaufszentren, Freizeit- und Erholungsanlagen, sind unzulässig, wenn sie:

- a) der Ortsplanung, den Regionalplänen oder dem kantonalen Richtplan widersprechen;
- b) die Siedlungsstruktur der Gemeinden erheblich nachteilig beeinflussen;
- c) die Versorgung in Siedlungsgebieten mit Gütern des täglichen Bedarfs erheblich gefährden;

731.1

d) ein Verkehrsaufkommen zur Folge haben, dem die öffentlichen Strassen nicht genügen.

² Sie sind nur aufgrund von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen zulässig. Darin sind insbesondere Erschliessung, Grösse und Gestaltung von Bauten und Anlagen zu regeln.

³ Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benützer- und Besucherkreis müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

⁴ Betroffenen Gemeinden stehen im Planaufgabe- und Baubewilligungsverfahren nach diesem Gesetz die Rechtsmittel zu.

Art. 70* ...

Art. 71 2. Verkehr

¹ Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen mit grösserem Benützungskreis ist den Erfordernissen einer sicheren und flüssigen Verkehrsabwicklung Rechnung zu tragen.

Art. 72* 3. Abstellflächen für Motorfahrzeuge
a) Pflicht

¹ Bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen kann der Bauherr verpflichtet werden, auf privatem Grund Abstellflächen für Motorfahrzeuge der Benützer oder Besucher zu schaffen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

² Der Eigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage, deren Benützung den Verkehr auf einer öffentlichen Strasse³³ wesentlich erschwert, kann zur Schaffung von Abstellflächen auf privatem Grund für Motorfahrzeuge der Benützer oder Besucher verpflichtet werden, wenn der Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

³ ...*

⁴ Bestehende Abstellflächen müssen, soweit sie vorgeschrieben werden können, ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben oder es muss dafür entsprechender Ersatz geschaffen werden.

33 Vgl. Art. 2 ff. StrG, sGS 732.1.

Art. 72^{bis} b) Verbot*

¹ Die Erstellung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge kann untersagt oder beschränkt werden, wenn:

- a) die Benützung den Verkehr erheblich stört;
- b) die Baute oder die Anlage oder die Benützung Schutzgegenstände nach Art. 98 dieses Gesetzes beeinträchtigt;
- c) Grünflächen nach Art. 75^{bis} dieses Gesetzes zu erhalten sind;
- d) Erhaltung oder Förderung von Wohngebieten es erfordert.

² Das Verbot der Erstellung kann im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen sowie in Schutzverordnungen oder durch Verfügung angeordnet werden.

Art. 72^{ter} c) Ersatz*

¹ Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar, beschafft der Pflichtige in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen oder leistet eine angemessene Ersatzabgabe.

Art. 73 4. Kinderspielplätze
 a) Pflicht zur Erstellung*

¹ Beim Bau von Mehrfamilienhäusern kann der Eigentümer verpflichtet werden, auf seinem Grundstück der Grösse der Überbauung angemessene, genügend besonnte und gegen den Verkehr gesicherte Spielplätze für Kinder zu erstellen.

² Bei Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen sind solche Spielplätze zu erstellen. Kleinwohnungen mit ein bis zwei Zimmern werden nicht angerechnet.

³ Bei grösseren Überbauungen mit Einfamilienhäusern kann von den Eigentümern die Erstellung gemeinsamer Spielplätze in angemessener Nähe verlangt werden.

⁴ Eigentümer bestehender Bauten können zur Erstellung von Spielplätzen für Kinder verpflichtet werden, wenn ein Bedürfnis besteht, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

⁵ Im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen kann beim Bau von Mehrfamilienhäusern vorgeschrieben werden, überdachte Spielplätze oder Gemeinschaftsräume für Kinder zu erstellen.

Art. 73^{bis} a^{bis}) Gestaltung*

¹ Die Spielplätze sind nach den Bedürfnissen von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Das zuständige Departement³⁴ erlässt Richtlinien.

³⁴ Baudepartement; Art. 25 lit. b GeschR, sGS 141.3.

731.1

Art. 74 b) Ersatz

¹ Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung genügender Spielplätze für Kinder nicht zu oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar, so können die Grundeigentümer verpflichtet werden, in angemessener Nähe entsprechende Spielplätze zu beschaffen oder angemessene Beiträge an die Erstellung öffentlicher Kinderspielplätze zu leisten.

Art. 75 c) Zweckerhaltung

¹ Kinderspielplätze sind, soweit sie vorgeschrieben werden können, ihrer Zweckbestimmung zu erhalten oder es muss dafür entsprechender Ersatz geschaffen werden.

Art. 75^{bis}* 5. Gestaltung

¹ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist mit Grünflächen und Bepflanzungen ansprechend zu gestalten. Bei Mehrfamilienhäusern, Schulhäusern und Kindergärten ist sie zudem kindergerecht zu gestalten.

² Die politischen Gemeinden können in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie in Schutzverordnungen die Erhaltung bestehender Grünflächen und deren Bepflanzung anordnen.

Art. 76* Öffentliche Einrichtungen

¹ Die Grundeigentümer haben Signale, Strassenbezeichnungen, Zeichen öffentlicher Werke, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen und Leitungen an Bauten und Anlagen sowie an Einfriedungen ohne Entschädigung zu dulden.

² Die Interessen des Eigentümers sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, für welche die Durchleitungsrechte vereinbart oder rechtskräftig festgestellt sind, bestehen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen ohne Eintrag im Grundbuch. Der Bestand solcher Leitungen wird auf Begehren des Berechtigten oder des Belasteten im Grundbuch angemerkt.³⁵

Art. 76^{bis}* ...

³⁵ Vgl. Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 109 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

Art. 77* *Ausnahmebewilligungen*

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann von den Vorschriften dieses Gesetzes, des Baureglementes sowie von Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen abweichende Bewilligungen erteilen:

- a) wenn die Anwendung der Vorschriften für den Bauherrn zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) für Bauten und Anlagen, deren Zweckbestimmung ohne Ausnahmebewilligung nicht erfüllt werden könnte;
- c) wenn eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anforderungen der Energiepolitik, des Verkehrs, der Hygiene, der Feuersicherheit, der architektonischen und ortsplannerischen Gestaltung besser entsprechende Überbauung erzielt werden kann;
- d) bei Umbau, Erneuerung oder Erweiterung erhaltungswürdiger zonenkonformer Altbauten.

² Baubewilligungen, durch die eine Abweichung von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligt wird, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates.

³ Eine Ausnahmebewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die gestützt darauf bewilligten Bauten und Anlagen mit dem öffentlichen Wohl nicht vereinbar wären oder wesentliche Interessen von Nachbarn beeinträchtigt würden. Der Zweck der Zone darf weder vereitelt noch gefährdet werden.

Art. 77^{bis}* *Bestandes- und Erweiterungsgarantie*
a) *Grundsatz*

¹ Bestand und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften oder Plänen widersprechen, sind gewährleistet. Der Wiederaufbau baurechtswidriger Bauten und Anlagen im bisherigen Umfang ist gestattet, wenn:

- a) ihre künftige Nutzung dem Zweck der Nutzungszone entspricht;
- b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- c) das Baugesuch innert fünf Jahren seit Abbruch oder Zerstörung eingereicht wird.

² Umbauten, Zweckänderungen und Erweiterungen sind zulässig, soweit dadurch die Rechtswidrigkeit weder vermehrt noch wesentlich verstärkt wird. Keine Vermehrung oder Verstärkung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn Bauten und Anlagen, die eine festgelegte Baumassenziffer überschreiten, aber vor deren Erlass rechtmässig erstellt wurden, ohne Vergrösserung des anrechenbaren umbauten Raumes umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden.

³ Vorbehalten bleiben Anpassungs- und Sanierungspflichten nach besonderen Vorschriften.

731.1

Art. 77^{ter} b) Ausbau von Dach- und Untergeschossen*

¹ Bei Gebäuden, die vor Einführung einer Ausnutzungsziffer errichtet wurden, dürfen Dach- und Untergeschosse mit anrechenbaren Geschossflächen belegt werden, auch wenn dadurch die Ausnutzungsziffer überschritten wird.

Art. 77^{quater} c) Besondere Vorschriften für zonenfremde Betriebe innerhalb der Bauzonen*

¹ Eine angemessene Erweiterung bestehender zonenfremder Betriebe innerhalb der Bauzonen ist zulässig, wenn die Erweiterung mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und die Vorschriften über den Umweltschutz sowie über die Nutzungsintensität und die Regelbauweise eingehalten sind. Vorbehalten bleiben Abweichungen von den Vorschriften über die Nutzungsintensität und Regelbauweise nach Art. 77^{bis} Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

Art. 77^{quinquies} d) besondere Vorschriften für zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen*

¹ Bestand, Erneuerung, teilweise Änderung, massvolle Erweiterung und Wiederaufbau bestimmungsgemäss nutzbarer, nicht mehr zonenkonformer Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach Bundesrecht³⁶.

² Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen, die rechtmässig erstellt wurden, durch Umnutzung zu landwirtschaftsfremdem Wohnen aber zonenwidrig geworden sind oder noch werden, sind hinsichtlich Erneuerung, teilweiser Änderung, massvoller Erweiterung und Wiederaufbau den Wohnbauten gleichgestellt, die durch nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen zonenwidrig geworden sind.³⁷

³ Die vollständige Zweckänderung von geschützten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist im Rahmen des Bundesrechts³⁸ zulässig.

II. Baubewilligungsverfahren

(3.2.)

Art. 78 Bewilligungspflicht

¹ Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung.*

² Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

a) Neu-, Um-, An-, Auf- und Nebenbauten jeder Art;

36 Art. 24 c des BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700, sowie Art. 41 und 42 der eidg Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1.

37 Art. 24 c und Art. 24 d des BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700.

38 Art. 24 d Abs. 2 des BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700.

- a^{bis})* Ersatz oder Änderung energetisch wichtiger Bauteile, wie Aussenwände, Dächer, Fenster und haustechnische Anlagen. Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung;
- b) bauliche Veränderungen im Innern mit baupolizeilich erheblichen Auswirkungen, wie Einbau und Abänderung von Liftanlagen, Umbauten mit statischen Änderungen von Bedeutung;
- c) provisorische Bauten;
- d)* Abstellflächen und Schutzvorrichtungen für Motorfahrzeuge;
- e) Tank- und Siloanlagen;
- f) Mauern und Einfriedungen von mehr als 1,2 Meter Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen³⁹ sowie von mehr als 1,8 Meter Höhe längs Grundstücksgrenzen;
- g)* eingreifende Veränderungen des Geländes;
- g^{bis})* Kiesgruben, Steinbrüche, Abfallplätze und Skipistenplanierungen;
- h) langfristiges Abstellen ausgedienter Motorfahrzeuge im Freien;⁴⁰
- i)* Privatstrassen einschliesslich Zufahrten zu öffentlichen Strassen;
- k) Camping- und Zeltplätze;
- l) langfristiges Aufstellen von Wohnwagen ausserhalb bewilligter Camping- und Zeltplätze;
- m) Aussenreklamen mit insgesamt mehr als zwei Quadratmeter Ansichtsfläche, ausgenommen vorübergehende Baureklamen;
- n) grelle Lichtquellen mit erheblichen baupolizeilichen Auswirkungen;
- o) Zweckänderungen, die Einwirkungen auf die Umgebung oder eine Vergrösserung des Benützerkreises zur Folge haben;
- p)* Zweckänderungen in Gebieten oder Zonen nach Art. 28^{septies} dieses Gesetzes;
- q)* Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen;
- r)* Seilbahnen, Skilifte und ähnliche Transportanlagen, soweit sie nicht vorübergehend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- s)* Anlagen zur Erzeugung und Gewinnung von Energie, die erhebliche Einwirkungen auf die Umgebung haben;
- t)* Neuanlage und Erweiterung von Flugplätzen, Flugfeldern und Helikopterlandeplätzen.

³ Die politische Gemeinde kann die Bewilligungspflicht auf alle Aussenreklamen sowie auf Radio- und Fernsehantennen ausdehnen.

Art. 79* Abbruchbewilligung

¹ Der Abbruch von Bauten bedarf einer Bewilligung.

³⁹ Vgl. Art. 1 ff. StrG, sGS 732.1.

⁴⁰ Altautoverordnung, sGS 731.15.

731.1

² Ist die abzubrechende Baute mit einer anderen zusammengebaut oder sind mit dem Abbruch wesentliche Terrainveränderungen verbunden, so werden für das Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes über das Baugesuch⁴¹ sachgemäss angewendet.

Art. 80 *Baugesuch* *a) Zuständigkeit und Inhalt*

¹ Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Gemeindebehörde ein Baugesuch einzureichen.*

² Das Baugesuch muss die für die baupolizeiliche Beurteilung notwendigen Unterlagen, wie Situationsplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte und Kanalisationspläne, enthalten.

³ Die zuständige Gemeindebehörde ist berechtigt, in besonderen Fällen ergänzende Unterlagen zu verlangen.*

Art. 81* *b) Ordentliches Verfahren* *1. Bauvisiere*

¹ Bevor das Baugesuch eingereicht wird, sind Visiere aufzustellen, welche Stellung und Ausmass der Baute oder Anlage bezeichnen.

² Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde entfernt werden.

³ Bei Bauten und Anlagen von über 18 Meter Höhe müssen die Visiere die horizontale Ausdehnung sowie an einer Stelle die maximale Höhe bezeichnen.

Art. 82* *2. Anzeige- und Auflageverfahren*

¹ Die zuständige Gemeindebehörde hat den Anstössern mit eingeschriebenem Brief vom Baugesuch Kenntnis zu geben.

² Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 Meter von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

³ Baugesuch und Unterlagen sind während vierzehn Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist während der Einsprachefrist durch öffentlichen Anschlag⁴² bekanntzumachen.

41 Art. 80 ff. dieses G.

42 Art. 7 GG, sGS 151.2.

⁴ Wird das Auflageverfahren für das Baugesuch gleichzeitig mit einer anderen öffentlichen Auflage durchgeführt, die für die Beurteilung des Bauvorhabens Auswirkungen hat, gilt die längere Auflagefrist.

Art. 82^{bis} c) vereinfachtes Verfahren*

¹ Bauten und Anlagen werden im vereinfachten Verfahren bewilligt, wenn sie keine oder nur die Interessen weniger Einspracheberechtigter berühren.

² Im vereinfachten Verfahren entfallen die Pflicht zur Visierung und das Auflageverfahren. Vom Baugesuch wird den Einspracheberechtigten mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen Kenntnis gegeben, wenn diese dem Baugesuch nicht unterschriftlich zugestimmt haben. Baugesuch und Unterlagen stehen den Einspracheberechtigten während der Einsprachefrist zur Einsicht offen.

³ Das vereinfachte Verfahren findet keine Anwendung bei zonenfremden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen; ausgenommen sind geringfügige Änderungen von Bauvorhaben, für die das Anzeige- und Auflageverfahren durchgeführt wurde oder die bewilligt sind.

Art. 82^{ter} d) Meldeverfahren*

¹ Bauten und Anlagen, die weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren, können auf Begehren des Baugesuchstellers im Meldeverfahren bewilligt werden.

² Im Meldeverfahren entfallen die Pflicht zur Visierung sowie das Anzeige- und Auflageverfahren. Das Vorhaben darf ausgeführt werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde nicht innert dreissig Tagen nach Eingang des Baugesuches dem Gesuchsteller schriftlich mitteilt, dass:

- a) das Gesuch in das vereinfachte oder das ordentliche Verfahren verwiesen wird;
- b) das Baugesuch abgelehnt wird.

³ Das Meldeverfahren findet keine Anwendung bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie bei Änderungen von Bauvorhaben, die dem ordentlichen oder dem vereinfachten Verfahren unterstehen, jedoch noch nicht rechtskräftig bewilligt sind.

Art. 83 Einsprachen*
a) Einreichung

¹ Einsprachen sind schriftlich und mit Begründung innert der Auflagefrist der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

² Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.⁴³

Art. 84* *b) Entscheid*

¹ Vor dem Entscheid gibt die zuständige Gemeindebehörde dem Baugesuchsteller Gelegenheit, zu den Einsprachen Stellung zu nehmen.

² Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet über öffentlich-rechtliche Einsprachen gleichzeitig mit der Erteilung oder Ablehnung der Baubewilligung.

³ Bei privatrechtlichen Einsprachen kann der Baugesuchsteller jederzeit das Verfahren auf dem Zivilrechtsweg einleiten. Ist dies nicht erfolgt, setzt die zuständige Gemeindebehörde im Einspracheentscheid dem Einsprecher eine Frist von vierzehn Tagen zur Einleitung dieses Verfahrens an. Verstreicht diese Frist unbenützt, fällt die privatrechtliche Einsprache dahin.

Art. 85 *c) Schadenersatzansprüche*

¹ Über Schadenersatzansprüche⁴⁴ wegen offensichtlich unbegründeter oder trölerischer Einsprachen wird im ordentlichen Gerichtsverfahren entschieden.

Art. 86 *Einsprachen gemäss Art. 684 ZGB⁴⁵*

¹ Privatrechtliche Einsprachen gegen die Erstellung von Bauten und Anlagen sind, soweit der Tatbestand einer übermässigen Einwirkung auf fremdes Eigentum gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴⁶ streitig ist, im öffentlich-rechtlichen Verfahren⁴⁷ zu entscheiden.

² Gleichzeitig mit dem Entscheid über die Baubewilligung ist in einer gesonderten Verfügung über die privatrechtliche Einsprache gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴⁸ zu entscheiden.

³ Im Verfahren vor Verwaltungsgericht sind neue Rechtsbegehren, Behauptungen und Beweisanträge, soweit sie den Tatbestand einer übermässigen Einwirkung betreffen, zulässig.⁴⁹ Auf Begehren einer Partei hat das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

43 Vgl. Art. 45 VRP, sGS 951.1.

44 Vgl. Art. 41 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

45 Art. 83 ff. dieses G; Art. 43 ff. und 59^{bis} ff. VRP, sGS 951.1.

46 SR 210.

47 Art. 83 ff. dieses G; Art. 43 ff. und 59^{bis} ff. VRP, sGS 951.1.

48 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

49 Vgl. Art. 61 VRP, sGS 951.1.

⁴ Gegen die Entscheide des Verwaltungsgerichtes über die Anwendung von Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁵⁰ sind die gleichen Rechtsmittel an das Bundesgericht zulässig, die gegen privatrechtliche Entscheidungen des Kantonsgerichtes gegeben sind.⁵¹

Art. 87 Baubewilligung
a) im allgemeinen*

¹ Die Baubewilligung ist zu erteilen, wenn keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse vorliegen.

² Die Baubewilligung kann mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die zuständige Gemeindebehörde hat das Baugesuch ohne Verzug zu behandeln. Sie hat es mit andern Bewilligungsverfahren zu verbinden, wenn dadurch eine Vereinfachung erzielt werden kann.

Art. 87^{bis} b) ausserhalb der Bauzonen*

¹ Vor Erteilung der Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wird die von der Regierung bezeichnete kantonale Stelle angehört. Diese prüft, ob die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen.

² Bewilligungen für Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Nutzungszone nicht entsprechen, werden nur mit Zustimmung der von der Regierung bezeichneten kantonalen Stelle erteilt.

Art. 88 c) Geltungsdauer

¹ Die Baubewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden.

² Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden. Bleiben sie länger als ein Jahr eingestellt, so erlischt die Baubewilligung.

³ Die Fristen können auf begründetes Gesuch hin zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

⁴ Die Fristen ruhen während der Rechtshängigkeit von privatrechtlichen Baueinspracheprozessen.

⁵⁰ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵¹ Vgl. Art. 43 ff. und 68 ff. des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943, SR 173.110.

731.1

Art. 89 *Baubeginn*

¹ Mit den Bauarbeiten unter Einschluss von Grabarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Vorbehalten bleiben die Erledigung privatrechtlicher Einsprachen und die Erteilung von Bewilligungen aufgrund besonderer Vorschriften.⁵²

Art. 90* *Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse*

¹ Besteht für eine Baute oder Anlage das Enteignungsrecht, so kann der Bauherr das Enteignungsverfahren einleiten, wenn er die Berechtigung einer privatrechtlichen Baueinsprache oder Klage auf Unterlassung eines solchen Bauvorhabens bestreitet.

² Wird die Zulässigkeit der Enteignung bejaht, so fällt die privatrechtliche Baueinsprache oder Klage auf Unterlassung dahin.

Art. 91* *Vorverfahren* *a) Grundsatz*

¹ Wichtige Fragen im Zusammenhang mit Bauten oder Anlagen, die eine Baubewilligung erfordern, können in einem Vorverfahren geklärt werden.

² Sind mehrere Behörden zuständig, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen⁵³.

Art. 92* *b) Wirkung*

¹ Der Vorbescheid ist weder endgültig noch weiterziehbar.

² Ist der Gesuchsteller mit dem ablehnenden Vorbescheid nicht einverstanden, kann er ein ordentliches Baugesuch einreichen.

³ Treten im nachfolgenden Bewilligungsverfahren wesentliche Tatsachen oder Erwägungen auf, die im Vorverfahren nicht oder nicht in ihrer vollen Auswirkung bekannt waren, kann vom Vorbescheid abgewichen werden.

52 Vgl. Art. 15 ff. des BG über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, SR 725.11; Art. 13 des BG über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz) vom 4. Oktober 1963, SR 520.2, in Verbindung mit Art. 4 des EG zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.1; Art. 4 FvG, sGS 554.1; Art. 15 ff. FSG, sGS 871.1.

53 sGS 731.2.

VIERTER TEIL: NATUR- UND HEIMATSCHUTZ⁵⁴

(4.)

Art. 93 *Verunstaltungsverbot* **a) im allgemeinen**

¹ Bauten und Anlagen, Ablagerungen und andere Eingriffe in das Gelände, die das Orts- oder Landschaftsbild verunstalten, sind untersagt.⁵⁵

² Bei der Beurteilung ist dem Charakter der Gegend und der Art der Zone Rechnung zu tragen.

³ Ausnahmen sind zulässig, soweit andere öffentliche Interessen, insbesondere die Förderung von Alternativennergieanlagen, überwiegen.*

⁴ Die Gemeinde kann für bestimmte Teile ihres Gebietes strengere Vorschriften aufstellen.

Art. 94 *b) Reklamen*

¹ Reklamen haben sich in das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild so einzuordnen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird. Die Gesetzgebung über den Strassenverkehr⁵⁶ und über das Strassenwesen⁵⁷ bleibt vorbehalten.

Art. 95* *c) Kies- und Lehmgruben, Steinbrüche und Deponien*

¹ Bei Kies- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Deponien sowie bei Ablagerungen von Aushub- und Abräummaterial kann eine vorübergehende Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes in Kauf genommen werden, wenn nach Durchführung des Abbaus oder des Deponievorgangs für die Schaffung einer befriedigenden Endgestaltung innert angemessener Frist Gewähr geboten ist.

² Auffüllungen werden innert angemessener Frist entweder vollendet oder in einen ansprechenden Zustand versetzt.

³ Die Endgestaltung wird vor Beginn der Ausbeutung oder des Deponievorgangs durch die Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages bei der zuständigen Gemeindebehörde oder durch Bürgschaftsleistung sichergestellt.

Art. 95^{bis}* ...

⁵⁴ Vgl. BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

⁵⁵ Art. 132 lit. c dieses G.

⁵⁶ Vgl. insbesondere Art. 6 des eidg Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 741.01 (aufgehoben), nunmehr BG über den Strassenverkehr vom 16. März 1967, SR 741.01; Art. 95 ff. der eidg Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21; Art. 32 f. EV zum eidg Strassenverkehrsgesetz, sGS 711.1.

⁵⁷ Vgl. Art. 100 ff. StrG, sGS 732.1.

Art. 96 *d) ausgediente Motorfahrzeuge*

¹ Das langfristige Abstellen ausgedienter Motorfahrzeuge im Freien ist ausserhalb der hierfür bewilligten Ablagerungsplätze verboten.

² Die Regierung kann im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden regionale Sammelplätze bezeichnen und über die Beseitigung der darauf abgestellten ausgedienten Motorfahrzeuge die erforderlichen Vorschriften erlassen.^{58*}

Art. 97* *e) Antennenverbote*

¹ Die politischen Gemeinden können im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie durch Schutzverordnung für umgrenzte Gebiete das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn:

- a) dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist, und
- b) der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

Art. 98* *Besonderer Schutz*
a) Schutzgegenstände

¹ Als Schutzgegenstände sind zu erhalten:

- a) Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;⁵⁹
- b) besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;⁶⁰
- c) bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;⁶¹
- d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen;⁶²
- e) Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- f) künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile;
- g) markante Einzelbäume und Gehölze.

² Die Beseitigung oder die Beeinträchtigung von Schutzgegenständen darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

58 Altautoverordnung, sGS 731.15.

59 Vgl. Art. 17 Abs. 1 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

60 Vgl. Art. 17 Abs. 1 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

61 Vgl. Art. 17 Abs. 1 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

62 Vgl. Art. 17 Abs. 1 des BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979, SR 700.

Art. 99 *b) Schutzmassnahmen*

¹ Als Schutzmassnahmen sind Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Der Gemeinderat kann die Schutzmassnahmen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung verfügen und im Grundbuch anmerken lassen.^{63*}

² Wenn ein Bedürfnis besteht, sind Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungspläne zu erlassen. Insbesondere sind Kernzonen nach Art. 15 und Grünzonen nach Art. 17 dieses Gesetzes vorzusehen.*

³ Für grössere zusammenhängende Gebiete können die Schutzmassnahmen durch Verordnung⁶⁴ festgelegt werden.

⁴ In Schutzverordnungen sowie in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen können Eigentumsbeschränkungen⁶⁵ aller Art, wie Bauverbote, Baubeschränkungen und Abbruchverbote, die zum Schutz erforderlich sind, angeordnet sowie Vorschriften über Bepflanzung, Nutzung und Zutritt erlassen werden.*

Art. 100* *c) Instandstellung*

¹ Die politische Gemeinde kann auf ihre Kosten künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile soweit instandstellen lassen, als es zur Sicherung des Fortbestandes der Bauten oder Bauteile erforderlich ist, wenn der Grundeigentümer dies nicht will oder dazu nicht in der Lage ist.

² Der Eigentümer hat an diese Instandstellungskosten einen Beitrag zu leisten, der dem wirtschaftlich nutzbaren Vorteil entspricht. Ist ihm das ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage nicht möglich, so hat ihm die politische Gemeinde den Beitrag unter Aufrechnung der Zinsen angemessen zu stunden. Die Verfügung oder der Entscheid der politischen Gemeinde über die Beitragshöhe und über die Stundung kann durch Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission⁶⁶ weitergezogen werden.

³ Der Eigentümer kann innert dreissig Tagen seit der rechtskräftigen Festsetzung seines Beitrages die Enteignung⁶⁷ des Schutzgegenstandes verlangen.

63 Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 108 Ziff. 4 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

64 Vgl. RRB über das Naturschutzgebiet Thurau bei Wil, sGS 671.511; RRB über das Naturschutzgebiet Fleuben in Altstätten, sGS 671.512; RRB über das Pflanzenschutzgebiet Hoher Kasten-Kamor-Schwämme-Chienberg, sGS 671.513; RRB über das Naturschutzgebiet Dürrenmoos in Hemberg und St. Peterzell, sGS 671.514.

65 Vgl. Art. 680 und 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

66 Art. 41 VRP, sGS 951.1.

67 EntG, sGS 735.1.

Art. 101 d) *Zuständigkeit*

¹ Die Schutzmassnahmen sind Sache des Gemeinderates. Wenn der Schutzgegenstand auf dem Gebiete mehrerer Gemeinden liegt und diese sich nicht innert angemessener Frist auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können, oder wenn eine Gemeinde ihre Aufgabe nicht erfüllt, ordnet die Regierung die Schutzmassnahmen an.*

² Wird ein Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplan oder eine Schutzverordnung erlassen, so ist das Auflageverfahren gemäss Art. 29 bis 33 dieses Gesetzes durchzuführen.

³ Werden Schutzverordnungen durch die Regierung erlassen, so sind sie den betroffenen Gemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen und in diesen Gemeinden während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Über Einsprachen entscheidet die Regierung abschliesslich.*

Art. 102* ...

Art. 102^{bis}* *Ökologischer Ausgleich*

¹ Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung.

² Flächen zum ökologischen Ausgleich werden durch Vereinbarung gesichert.

³ Flächen zum ökologischen Ausgleich, die aufgrund einer Vereinbarung neu geschaffen wurden, können nach Ablauf der Vereinbarung rückgängig gemacht werden, soweit diese nichts anderes bestimmt.

Art. 103* *Kantonsbeiträge*
a) *im Allgemeinen**

¹ Die Regierung richtet der politischen Gemeinde, der die Kosten nicht allein zugemutet werden können, Beiträge aus:*

- a) an die Kosten von Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutz, wenn der Schutzgegenstand von wenigstens regionaler Bedeutung ist. Ausgenommen sind Beiträge an die Kosten nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen⁶⁸;
- b) an die Kosten der Schaffung von Flächen zum ökologischen Ausgleich von wenigstens regionaler Bedeutung.

68 sGS 671.7.

² ...*

Art. 103a b) Pärke von nationaler Bedeutung*

¹ Der Kanton kann für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966⁶⁹ im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge ausrichten.

² Die materiellen Voraussetzungen richten sich nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966⁷⁰.

³ Die Höhe des Beitrags wird in der Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft des Parks festgelegt.

Art. 104 ...*

FÜNFTER TEIL: PLANUNGSZONE, LANDUMLEGUNG UND GRENZBEREINIGUNG*

(5.)

I. Planungszone*

(5.1.)

Art. 105 Voraussetzungen und Zuständigkeit*

¹ Ist der Erlass oder die Änderung eines Baureglementes, eines Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- oder Abbauplanes oder einer Schutzverordnung oder ist eine Landumlegung angezeigt, kann die zuständige Gemeindebehörde das ganze Plangebiet oder Teile davon als Planungszone bestimmen.

Art. 106 Wirkung*

¹ Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Rechtskräftige Bewilligungen bleiben von der Planungszone unberührt.

² Bei Erlass der Planungszone legt die zuständige Gemeindebehörde deren Wirkungen im einzelnen fest. Sie kann Nutzungen, soweit sie nicht ohnehin eine Bewilligung erfordern, von einer Bewilligung abhängig machen.

Art. 107 Dauer*

¹ Planungszonen werden für längstens drei Jahre bestimmt.

69 Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

70 Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

731.1

² Die Frist kann um längstens zwei Jahre verlängert werden, wenn Rechtsmittelverfahren hängig sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Art. 108 Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Der Erlass und die Verlängerung der Frist einer Planungszone werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich bekannt gemacht und allen betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief angezeigt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

² Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs an das zuständige Departement weitergezogen werden.

³ Einsprache, Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

Art. 108^{bis} Kantonale Planungszone*

¹ Das zuständige Departement kann umgrenzte Gebiete als Planungszone bezeichnen, wenn:

- a) kein kantonaler Richtplan vorliegt oder dieser geändert werden muss;
- b) keine genehmigten Regionalpläne vorliegen oder diese geändert werden müssen;
- c) die Anpassung von Regional- oder Ortsplanungen an den kantonalen Richtplan erforderlich ist;
- d) die Anpassung von Baureglement, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie Schutzverordnungen an genehmigte Regionalpläne erforderlich ist;
- e) ein Deponieplan im Verfahren nach Art. 28^{ter} dieses Gesetzes erlassen werden soll;
- f)* eine Schutzverordnung der Regierung nach Art. 101 dieses Gesetzes angezeigt ist.

² Wirkung und Dauer der Planungszone richten sich nach Art. 106 und 107 dieses Gesetzes.

³ Der Erlass und die Verlängerung der Frist einer kantonalen Planungszone werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen politischen Gemeinden veröffentlicht sowie den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief angezeigt.

⁴ Der Einspracheentscheid des zuständigen Departementes kann mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden.*

⁵ Einsprache, Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

II. Landumlegung⁷¹

(5.2.)

Art. 109* Voraussetzungen

¹ Eine Landumlegung kann zur Herbeiführung einer günstigen Parzelleneinteilung angeordnet werden, wenn:

- a) die zweckmässige Überbauung eines im wesentlichen nicht überbauten oder neu zu überbauenden Gebiets wegen Form oder Grösse der Grundstücke behindert wird oder
- b) die Durchführung einer Güterzusammenlegung eine Landumlegung erfordert oder
- c) der Landerwerb für öffentliche Bauten und Anlagen oder für die Offenlegung oder die Umlegung eines eingedolten Gewässers sonst nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist oder
- d) der geordnete und zweckmässige Abbau in Kies- und Lehmgruben sowie in Steinbrüchen oder ihre Wiederherstellung eine Landumlegung erfordert.

² ...

³ Überbaute Grundstücke können in die Landumlegung einbezogen werden, wenn es im Interesse der Landumlegung notwendig ist. Ziehen die Eigentümer überbauter Grundstücke keinen Nutzen, so werden sie für Landabtretungen, bauliche Anpassungen oder andere Nachteile entschädigt.

Art. 110* Einleitung des Verfahrens a) Zuständigkeit

¹ Die zuständige Gemeindebehörde leitet das Verfahren von sich aus oder auf Antrag von Grundeigentümern ein und bezeichnet das voraussichtliche Beizugsgebiet.

² Die Regierung leitet das Verfahren ein, wenn eine Landumlegung auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden oder zugunsten öffentlicher Bauten und Anlagen des Staates durchzuführen ist. Sie regelt das Verfahren durch Verordnung.

71 Siehe auch MelG, sGS 633.1, und VV dazu, sGS 633.11.

731.1

Art. 110^{bis} b) Grundeigentümerversammlung*

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ordnet die Grundeigentümerversammlung an, macht sie amtlich bekannt⁷² und zeigt sie den Grundeigentümern im Beizugsgebiet mit eingeschriebenem Brief an.

² An der Grundeigentümerversammlung wird die geplante Landumlegung erläutert.

Art. 110^{ter} c) Durchführungsbeschluss*

¹ Die zuständige Gemeindebehörde beschliesst nach der Grundeigentümerversammlung über die Durchführung der Landumlegung und über das Beizugsgebiet.

² Sie legt den Beschluss öffentlich auf⁷³ und setzt eine Einsprachefrist von dreissig Tagen an. Die Grundeigentümer im Beizugsgebiet werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

³ Der Einspracheentscheid der zuständigen Gemeindebehörde kann mit Rekurs an das zuständige Departement weitergezogen werden.

Art. 111 Durchführung a) Zuständigkeit*

¹ Die Durchführung der Landumlegung obliegt der zuständigen Gemeindebehörde.

² Wird eine Landumlegung auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden oder zugunsten öffentlicher Bauten und Anlagen des Staates durchgeführt, so obliegt die Durchführung der Regierung. Sie kann nach Anhören der beteiligten Gemeinden eine Umlegungskommission einsetzen.

Art. 111^{bis} b) Bewilligungspflicht*

¹ Rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken im Beizugsgebiet bedürfen ab Durchführungsbeschluss der Bewilligung der zuständigen Behörde oder der Umlegungskommission.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Änderung die Durchführung der Landumlegung nicht beeinträchtigt.

⁷² Art. 7 GG, sGS 151.2.

⁷³ Art. 9 GG, sGS 151.2.

Art. 111^{ter} c) Abzug für Bedürfnisse des Beizugsgebietes*

¹ Für gemeinsame Bedürfnisse des Beizugsgebietes, wie Strassen, Wege, Plätze, Abstellflächen und andere öffentliche oder gemeinschaftliche Bauten und Anlagen wird das erforderliche Land ausgeschieden. Es wird durch einen prozentualen Abzug beschafft.

² Das ausgeschiedene Land geht in das Eigentum des Trägers der Baute oder der Anlage über.

Art. 111^{quater} d) Abzug für andere Bedürfnisse*

¹ Für öffentliche Bauten und Anlagen, die nicht nur Grundstücken innerhalb des Beizugsgebietes dienen, kann für den Enteignungsberechtigten zusätzlich Land ausgeschieden werden. Ist Realersatz nicht möglich, so besteht Anspruch auf Entschädigung.

Art. 112 e) Neuverteilung*

¹ Das verbleibende Land wird den Grundeigentümern im Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zum Beizugsgebiet zugeteilt.

² Die neuen Grundstücke sollen sich in möglichst gleicher Lage wie die alten befinden und eine zweckmässige Überbauung ermöglichen.

³ Wertunterschiede werden in Geld ausgeglichen.

Art. 113 f) Zuteilung ungenügend grosser Teile*

¹ Werden Anteile einzelner Grundeigentümer so klein, dass sie für eine Überbauung nicht ausreichen, so werden sie zusammengefasst und jenem Grundeigentümer zugeteilt, der sich darum bewirbt, oder, wenn sich mehrere darum bewerben, jenem, dessen Anteil am grössten ist. Ist eine Zusammenfassung nicht möglich, so wird der Boden verhältnismässig auf die übrigen Grundeigentümer verteilt.

² Die Grundeigentümer zu kleiner Anteile, denen kein Boden zugeteilt wird, werden entschädigt.

Art. 114 g) Lastenbereinigung*

¹ Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie vor- und angemerkte Rechte und Lasten werden aufgehoben, abgeändert oder neu begründet, soweit es die Neuverteilung erfordert.

² Vor- und Nachteile werden in Geld ausgeglichen.

³ Die Ordnung der Grundpfandverhältnisse richtet sich nach Bundesrecht.⁷⁴

⁷⁴ Art. 802 bis 804 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

731.1

Art. 114^{bis} h) Bewertungszeitpunkt*

¹ Für die Bewertung ist der Zeitpunkt der Auflage des Umlegungsplanes massgebend.

Art. 114^{ter} i) Kostenverlegung*

¹ Für die Kostenverlegung ist der Sondervorteil des einzelnen Grundeigentümers massgebend.

Art. 115 k) Umlegungsplan 1. Begriff*

¹ Der Umlegungsplan enthält:

- a) Baulinienplan;
- b)* Strassenprojekte und Strasseneinteilung;
- c) Abzüge nach Art. 111^{ter} und 111^{quater} dieses Gesetzes;
- d) Neuverteilungsplan;
- e) Lastenbereinigung;
- f) Wertausgleich und Entschädigungen;
- g) Schlüssel für die Verlegung der Kosten der Erschliessung und des Verfahrens.

Art. 116 2. Auflage und Rechtsmittel*

¹ Die zuständige Behörde oder die Umlegungskommission legt den Umlegungsplan öffentlich auf⁷⁵ und setzt eine Einsprachefrist von dreissig Tagen an. Auf das Auflageverfahren kann verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt werden.

² Die Grundeigentümer und die Grundpfandgläubiger sowie die Inhaber aufgehobener oder abgeänderter Dienstbarkeiten und Grundlasten werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

³ Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs weitergezogen werden in Angelegenheiten nach:

- a)* Art. 115 lit. a bis c dieses Gesetzes an das zuständige Departement;
- b) Art. 115 lit. d bis g dieses Gesetzes an die Verwaltungsrekurskommission⁷⁶.

⁷⁵ Art. 9 GG, sGS 151.2.

⁷⁶ Art. 41 VRP, sGS 951.1.

Art. 116^{bis} 3. vorzeitiger Besitzesantritt*

¹ Die zuständige Behörde oder die Umlegungskommission kann den vorzeitigen Besitzesantritt für das gesamte Beizugsgebiet oder Teile davon verfügen, wenn keine Verfahren nach Art. 116 Abs. 3 lit. a dieses Gesetzes hängig sind und der Stand der Verfahren nach Art. 116 Abs. 3 lit. b dieses Gesetzes es erlaubt.

² ...*

Art. 117 4. Eigentumsübergang*

¹ Die zuständige Behörde oder die Umlegungskommission stellt nach Rechtskraft des Umlegungsplanes den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fest und veranlasst die Grundbuchanmeldungen.

III. Grenzbereinigung

(5.3.)

Art. 118 Voraussetzungen

¹ Verhindert der Verlauf einer Grenze die zweckmässige Benützung oder Überbauung einer Liegenschaft, so kann die Grenze verlegt werden.

Art. 119 Zuständigkeit*

¹ Die Durchführung der Grenzbereinigung obliegt der zuständigen Gemeindebehörde.

Art. 120 Durchführung

¹ Die Grenzbereinigung erfolgt durch Flächenausgleich.

² Wertunterschiede zwischen den alten und neuen Parzellen sind in Geld auszugleichen.

Art. 121 Verfahren*

¹ Die zuständige Gemeindebehörde bestimmt die auszutauschenden Bodenflächen.

² Kann über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden, so wird sie durch die zuständige Gemeindebehörde festgesetzt. Sie kann damit die Schätzungskommission für Enteignungen beauftragen.

³ Die Grundeigentümer, die Grundpfandgläubiger sowie die Inhaber aufgehobener oder abgeänderter Dienstbarkeiten und Grundlasten sind über die Neuverteilung und über die Entschädigung mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen.

731.1

Art. 122 Rechtsschutz

¹ Gegen die Durchführung der Grenzbereinigung und gegen die Festlegung der auszutauschenden Bodenflächen sowie gegen die Neuordnung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und vor- und angemerkten Rechten kann Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.^{276*}

² Gegen die Festlegung der Entschädigung kann bei der Verwaltungsrekurskommission⁷⁷ Rekurs erhoben werden.

SECHSTER TEIL: SCHUTZ DES GRUNDEIGENTUMS

(6.)

Art. 123 ...*

Art. 124 ...*

Art. 125 ...*

Art. 126 ...*

Art. 127 ...*

Art. 128 ...*

SIEBTER TEIL: VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

(7.)

Art. 129 Baupolizeiliche Sicherheit*

¹ Gefährden Bauten und Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit von Personen oder Sachen, so sind sie durch den Eigentümer in-standzustellen oder zu beseitigen.

² Der Abbruch einer Baute oder Anlage kann verlangt werden, wenn sie nicht mehr benützt wird und wegen ihrer Baufälligkeit eine Gefährdung bewirkt oder verunstaltend wirkt.

³ Die zuständige Gemeindebehörde erlässt die zur Beseitigung der Gefahr nötigen Verfügungen. Vor der Anordnung des Abbruchs setzt die zuständige Gemeindebehörde dem Eigentümer eine angemessene Frist, um die Baute oder Anlage so in-standzustellen, dass sie weder eine Gefährdung noch eine Verunstaltung bewirkt.

77 Art. 41 VRP, sGS 951.1.

Art. 130 Behebung des rechtswidrigen Zustandes*

¹ Wenn unberechtigterweise mit der Errichtung von Bauten und Anlagen begonnen wird, kann die zuständige Gemeindebehörde die Einstellung der Arbeiten verfügen.

² Wenn die Ausführung den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht oder sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, kann die zuständige Gemeindebehörde die Entfernung oder die Abänderung rechtswidrig ausgeführter Bauten und Anlagen sowie die Wiederherstellung des früheren Zustandes verfügen.

³ Diese Vorschriften werden beim widerrechtlichen Abbruch von Bauten sachgemäss angewendet.

Art. 131 Ersatzvornahme⁷⁸*

¹ Kommt der Pflichtige der Aufforderung der zuständigen Behörde zur Einstellung der Arbeiten, zur Schaffung des rechtmässigen Zustandes oder zur Entfernung der Baute oder Anlage nicht nach, so kann diese die erforderlichen Massnahmen auf dessen Kosten ergreifen oder von einem Dritten durchführen lassen.

² Wenn nicht Gefahr im Verzug liegt, muss die Ersatzvornahme unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden.

Art. 132 Strafbestimmung*

¹ Mit Busse bis Fr. 30 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert oder abbricht;
- b) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen verletzt;
- c) gegen Schutzverordnungen oder öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erlassen oder verfügt wurden, verstösst.

ACHTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(8.)

Art. 133 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
a) Organisationsgesetz

¹ Art. 54 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden und Bezirke (Organisationsgesetz) vom 29. Dezember 1947⁷⁹ wird aufgehoben.

⁷⁸ Vgl. Art. 105 VRP, sGS 951.1.

⁷⁹ sGS 151.1.

731.1

Art. 134 ⁸⁰

Art. 135 ⁸¹

Art. 136 ⁸²

Art. 137 ⁸³

Art. 138 ⁸⁴

Art. 139 ⁸⁵

Art. 140 *Kommunale Vorschriften und Pläne*
a) Pflicht zum Erlass

¹ Politische Gemeinden, die noch über kein Baureglement mit Zonenplan verfügen, sind verpflichtet, innert drei Jahren ein solches dem zuständigen Departement⁸⁶ zur Genehmigung vorzulegen.

² Die Regierung kann auf Gesuch hin diese Frist verlängern.*

Art. 141 *b) Anpassung*

¹ Mit dem Vollzugsbeginn dieses Gesetzes werden widersprechende Bestimmungen von Baureglementen aufgehoben. An ihre Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehende Baureglemente sind innert längstens fünf Jahren anzupassen.

² Die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes genehmigten Zonen- und Überbauungspläne mit den dazugehörenden Vorschriften bleiben in Kraft. Sie sind innert längstens fünf Jahren anzupassen. Die Regierung kann auf Gesuch hin die Frist verlängern. Grundeigentümer, denen durch die Nichtanpassung unzumutbare Nachteile erwachsen, können beim Gemeinderat das Begehren um Anpassung stellen.*

³ ...*

80 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

81 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

82 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

83 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

84 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

85 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

86 Baudepartement; Art. 25 lit. a^{bis}, a^{ter} und b GeschR, sGS 141.3.

Art. 142 Vollzugsvorschriften und interkantonale Vereinbarungen

¹ Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.^{87*}

² Solange eine Gemeinde kein Baureglement erlassen hat, gelten für sie die Vorschriften eines von der Regierung zu erlassenden Normalbaureglementes.*

³ Die Regierung kann mit andern Kantonen und Staaten Vereinbarungen über die Durchführung gemeinsamer Raumplanungen abschliessen.*

Art. 143 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.*

Übergangsbestimmung des Nachtragsgesetzes vom 6. Januar 1983⁸⁸

III.

Mit dem Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes werden widersprechende Vorschriften von Baureglementen aufgehoben. An ihre Stelle treten die entsprechenden Vorschriften dieses Nachtragsgesetzes.

Politische Gemeinden mit landwirtschaftlich nutzbarem Land, die keine Landwirtschaftszone ausgeschieden haben, sind verpflichtet, diese längstens innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes auszuscheiden. Der Regierungsrat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Übergangsbestimmung des III. Nachtragsgesetzes vom 1. Dezember 1996⁸⁹

III.

Mit dem Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes werden widersprechende Vorschriften von Baureglementen aufgehoben. An ihre Stelle treten die entsprechenden Vorschriften dieses Nachtragsgesetzes.

Die politischen Gemeinden legen Gewässerabstände in hochwasser- und erosionsgefährdeten Bereichen innert 5 Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes fest. Die Regierung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Der vom Grossen Rat am 27. September 1989 erlassene Gesamtplan Natur- und Heimatschutz behält seine Gültigkeit bis zur allfälligen Ablösung durch den Richtplan.

Wirkung, Dauer sowie Verlängerung von Bausperren, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes erlassen wurden, richten sich nach bisherigem Recht.

⁸⁷ V über die kantonale Raumplanung, sGS 731.11; Altautoverordnung, sGS 731.15.

⁸⁸ nGS 18–56.

⁸⁹ nGS 32–21.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32-47	06.06.1972	01.08.1972
Ingress	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 1, Abs. 1, b)	geändert	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 3, Abs. 2	geändert	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 5	geändert	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 5, Abs. 2	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 5, Abs. 4	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 10, Abs. 1, f ^{bis})	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 10, Abs. 1, h ^{bis})	eingefügt	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 10, Abs. 1, l)	eingefügt	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 13, Abs. 2	geändert	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 17, Abs. 1	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 17, Abs. 1	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 17, Abs. 2	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 17, Abs. 3	eingefügt	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 17, Abs. 4	eingefügt	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 17, Abs. 4	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 18 ^{bis}	eingefügt	18-56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 20	geändert	36-89	08.11.2001	keine Angabe
Art. 21	geändert	36-89	08.11.2001	keine Angabe
Art. 22	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 23	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 24	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 24 ^{bis}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 25	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 26	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 27	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28 ^{bis}	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28 ^{ter}	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28 ^{quater}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28 ^{quinquies}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28 ^{sexies}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28 ^{septies}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 28 ^{octies}	geändert	44-116	17.05.2009	keine Angabe
Art. 28 ^{novies}	eingefügt	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 29	geändert	32-21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 29 ^{bis}	geändert	35-49	01.06.2000	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 30	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 30 ^{bis}	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 31	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 32	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 33	Artikeltitel ge- ändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 33, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 33, Abs. 2	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 34	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 36, Abs. 2	geändert	33–114	18.06.1998	keine Angabe
Art. 37, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 38, Abs. 1, g)	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 38, Abs. 2	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 39, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 39, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 40, Abs. 1	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 40, Abs. 2	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 40, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 42	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 43	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 44	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 45, Abs. 1, c)	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 46	aufgehoben	28–99	12.08.1993	keine Angabe
Art. 47	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 48	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 49, Abs. 1	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 49, Abs. 2	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 49, Abs. 2, b)	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 50	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 50, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 50, Abs. 4	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 51	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 51, Abs. 5	eingefügt	23–81	12.06.1988	keine Angabe
Art. 51 ^{bis}	aufgehoben	25–60	09.11.1989	keine Angabe
Art. 51 ^{ter}	aufgehoben	25–60	09.11.1989	keine Angabe
Art. 53, Abs. 1	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 53, Abs. 3	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 53 ^{bis}	aufgehoben	25–60	09.11.1989	keine Angabe
Art. 53 ^{ter}	aufgehoben	25–60	09.11.1989	keine Angabe
Art. 54	aufgehoben	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 55	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 55 ^{bis}	eingefügt	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 55 ^{ter}	eingefügt	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 56	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 58	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 59, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 59, Abs. 2	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 59, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 59, Abs. 3	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 59, Abs. 4	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 59, Abs. 5	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 61, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 61, Abs. 3	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 61, Abs. 4	aufgehoben	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 62	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 63	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 63 ^{bis}	eingefügt	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 64	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 68	Artikeltitel geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 69, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 69, Abs. 4	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 69, Abs. 5	eingefügt	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 69 ^{bis}	geändert	36–89	08.11.2001	keine Angabe
Art. 70	aufgehoben	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 72	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 72, Abs. 3	aufgehoben	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 72 ^{bis}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 72 ^{ter}	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 73	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 73 ^{bis}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 75 ^{bis}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 76	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 76 ^{bis}	aufgehoben	47–21	19.04.2011	keine Angabe
Art. 77	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 77 ^{bis}	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 77 ^{ter}	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 77 ^{quater}	eingefügt	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 77 ^{quinquies}	geändert	36–89	08.11.2001	keine Angabe
Art. 78, Abs. 1	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, a ^{bis})	eingefügt	25–60	09.11.1989	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, a ^{bis})	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, d)	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, g)	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, g ^{bis})	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, i)	geändert	23–81	12.06.1988	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, p)	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, q)	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 78, Abs. 2, r)	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, s)	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 78, Abs. 2, t)	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 79	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 80, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 80, Abs. 3	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 81	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 82	geändert	44–116	17.05.2009	keine Angabe
Art. 82 ^{bis}	eingefügt	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 82 ^{ter}	eingefügt	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 83	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 84	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 87	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 87 ^{bis}	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 90	geändert	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 91	geändert	34–12	18.06.1998	keine Angabe
Art. 92	geändert	34–12	18.06.1998	keine Angabe
Art. 93, Abs. 3	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 95	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 95 ^{bis}	aufgehoben	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 96, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 97	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 98	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 99, Abs. 1	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 99, Abs. 2	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 99, Abs. 4	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 100	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 101, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 101, Abs. 3	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 102	aufgehoben	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 102 ^{bis}	eingefügt	26–141	22.09.1991	keine Angabe
Art. 103	geändert	26–141	22.09.1991	keine Angabe
Art. 103	Artikeltitel ge- ändert	2015-040	27.01.2015	01.01.2015
Art. 103, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 103, Abs. 1	geändert	2015-040	27.01.2015	01.01.2015
Art. 103, Abs. 2	aufgehoben	32–105	06.11.1997	keine Angabe
Art. 103a	eingefügt	2015-040	27.01.2015	01.01.2015
Art. 104	aufgehoben	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Gliederungstitel 5.	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Gliederungstitel 5.1.	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 105	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 106	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 107	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe

731.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 108	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 108 ^{bis}	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 108 ^{bis} , Abs. 1, f)	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 108 ^{bis} , Abs. 4	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 109	geändert	44–116	17.05.2009	keine Angabe
Art. 110	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 110 ^{bis}	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 110 ^{ter}	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 111	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 111 ^{bis}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 111 ^{ter}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 111 ^{quater}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 112	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 113	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 114	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 114 ^{bis}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 114 ^{ter}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 115	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 115, Abs. 1, b)	geändert	23–81	12.06.1988	keine Angabe
Art. 116	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 116, Abs. 3, a)	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 116 ^{bis}	eingefügt	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 116 ^{bis} , Abs. 2	aufgehoben	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 117	geändert	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 119	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 121	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 122, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 123	aufgehoben	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 124	aufgehoben	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 125	aufgehoben	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 126	aufgehoben	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 127	aufgehoben	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 128	aufgehoben	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 129	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 130	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 131	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 132	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 140, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 141, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 141, Abs. 3	aufgehoben	18–56	06.01.1983	keine Angabe
Art. 142, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 142, Abs. 2	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe
Art. 142, Abs. 3	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 143, Abs. 1	geändert	32–21	01.12.1996	keine Angabe

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.06.1972	01.08.1972	Erlass	Grunderlass	32–47
06.01.1983	keine Angabe	Art. 1, Abs. 1, b)	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 3, Abs. 2	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 5	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 10, Abs. 1, h ^{bis})	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 10, Abs. 1, l)	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 13, Abs. 2	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 17, Abs. 3	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 17, Abs. 4	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 18 ^{bis}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 30	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 33	Artikeltitel ge- ändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 33, Abs. 2	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 38, Abs. 2	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 40, Abs. 1	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 40, Abs. 2	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 49, Abs. 1	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 49, Abs. 2	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 50	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 51	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 53, Abs. 1	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 53, Abs. 3	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 59, Abs. 2	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 59, Abs. 3	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 61, Abs. 3	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 72	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 72, Abs. 3	aufgehoben	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 72 ^{bis}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 73	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 73 ^{bis}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 75 ^{bis}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 76	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 1	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, d)	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, g)	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, g ^{bis})	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, p)	eingefügt	18–56

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, q)	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, s)	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, t)	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 79	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 98	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 99, Abs. 1	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 99, Abs. 2	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 99, Abs. 4	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 104	aufgehoben	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 111 ^{bis}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 111 ^{ter}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 111 ^{quater}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 112	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 113	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 114	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 114 ^{bis}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 114 ^{ter}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 115	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 116	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 116 ^{bis}	eingefügt	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 117	geändert	18–56
06.01.1983	keine Angabe	Art. 141, Abs. 3	aufgehoben	18–56
31.05.1984	keine Angabe	Art. 90	geändert	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 102	aufgehoben	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 123	aufgehoben	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 124	aufgehoben	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 125	aufgehoben	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 126	aufgehoben	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 127	aufgehoben	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 128	aufgehoben	19–91
12.06.1988	keine Angabe	Art. 51, Abs. 5	eingefügt	23–81
12.06.1988	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, i)	geändert	23–81
12.06.1988	keine Angabe	Art. 115, Abs. 1, b)	geändert	23–81
09.11.1989	keine Angabe	Art. 51 ^{bis}	aufgehoben	25–60
09.11.1989	keine Angabe	Art. 51 ^{ter}	aufgehoben	25–60
09.11.1989	keine Angabe	Art. 53 ^{bis}	aufgehoben	25–60
09.11.1989	keine Angabe	Art. 53 ^{ter}	aufgehoben	25–60
09.11.1989	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, a ^{bis})	eingefügt	25–60
22.09.1991	keine Angabe	Art. 102 ^{bis}	eingefügt	26–141
22.09.1991	keine Angabe	Art. 103	geändert	26–141
12.08.1993	keine Angabe	Art. 46	aufgehoben	28–99
09.11.1995	keine Angabe	Art. 116, Abs. 3, a)	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 116 ^{bis} , Abs. 2	aufgehoben	31–27

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.11.1995	keine Angabe	Art. 122, Abs. 1	geändert	31–27
01.12.1996	keine Angabe	Ingress	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 5, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 5, Abs. 4	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 10, Abs. 1, f ^{bis})	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 17, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 17, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 17, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 17, Abs. 4	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 22	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 23	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 24	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 24 ^{bis}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 25	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 26	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 27	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28 ^{bis}	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28 ^{ter}	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28 ^{quater}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28 ^{quinquies}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28 ^{sexies}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28 ^{septies}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 28 ^{ovies}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 29	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 32	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 33, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 34	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 37, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 38, Abs. 1, g)	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 39, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 39, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 40, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 42	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 43	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 44	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 45, Abs. 1, c)	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 47	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 48	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 49, Abs. 2, b)	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 50, Abs. 1	geändert	32–21

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.12.1996	keine Angabe	Art. 50, Abs. 4	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 54	aufgehoben	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 55	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 55 ^{bis}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 55 ^{ter}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 58	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 59, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 59, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 59, Abs. 4	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 59, Abs. 5	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 61, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 61, Abs. 4	aufgehoben	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 63 ^{bis}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 64	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 68	Artikeltitel ge- ändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 69, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 69, Abs. 4	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 69, Abs. 5	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 70	aufgehoben	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 72 ^{ter}	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 77 ^{bis}	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 77 ^{ter}	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 77 ^{quater}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, a ^{bis})	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 78, Abs. 2, r)	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 80, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 80, Abs. 3	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 82 ^{bis}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 82 ^{ter}	eingefügt	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 87 ^{bis}	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 93, Abs. 3	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 95 ^{bis}	aufgehoben	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 96, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 97	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 101, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 101, Abs. 3	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 103, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Gliederungstitel 5.	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Gliederungstitel 5.1.	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 105	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 106	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 107	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 108	geändert	32–21

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.12.1996	keine Angabe	Art. 108 ^{bis}	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 108 ^{bis} , Abs. 1, f)	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 108 ^{bis} , Abs. 4	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 140, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 141, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 142, Abs. 1	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 142, Abs. 2	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 142, Abs. 3	geändert	32–21
01.12.1996	keine Angabe	Art. 143, Abs. 1	geändert	32–21
06.11.1997	keine Angabe	Art. 103, Abs. 2	aufgehoben	32–105
18.06.1998	keine Angabe	Art. 36, Abs. 2	geändert	33–114
18.06.1998	keine Angabe	Art. 91	geändert	34–12
18.06.1998	keine Angabe	Art. 92	geändert	34–12
01.06.2000	keine Angabe	Art. 29 ^{bis}	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 56	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 62	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 63	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 77	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 81	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 83	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 87	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 95	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 100	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 110	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 110 ^{bis}	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 110 ^{ter}	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 111	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 119	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 121	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 129	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 130	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 131	geändert	35–49
08.11.2001	keine Angabe	Art. 20	geändert	36–89
08.11.2001	keine Angabe	Art. 21	geändert	36–89
08.11.2001	keine Angabe	Art. 69 ^{bis}	geändert	36–89
08.11.2001	keine Angabe	Art. 77 ^{quinquies}	geändert	36–89
21.11.2006	keine Angabe	Art. 132	geändert	42–30
23.01.2007	keine Angabe	Art. 30 ^{bis}	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 31	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 84	geändert	42–55
17.05.2009	keine Angabe	Art. 28 ^{octies}	geändert	44–116
17.05.2009	keine Angabe	Art. 82	geändert	44–116
17.05.2009	keine Angabe	Art. 109	geändert	44–116

731.1

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.04.2011	keine Angabe	Art. 76 ^{bis}	aufgehoben	47-21
27.01.2015	01.01.2015	Art. 103	Artikeltitel geändert	2015-040
27.01.2015	01.01.2015	Art. 103, Abs. 1	geändert	2015-040
27.01.2015	01.01.2015	Art. 103a	eingefügt	2015-040